

ARBEITSHILFEN

26

MUSLIME IN DEUTSCHLAND

Juni 1982

Muslimen in Deutschland

Juni 1982

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn**

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung: Zur Situation der ausländischen Bevölkerung	7
2. <i>Zur Lage der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland</i>	11
2.1 <i>Statistik</i>	11
2.1.1 Bedeutung des Kindes	12
2.1.2 Die ausländische Familie kommt nach Deutschland nach	12
2.1.3 Ehe als Rückkoppelung an die Heimat	12
2.1.4 Altersdurchschnitt bei der muslimischen Wohnbevölkerung	13
2.2 <i>Islamische „Konfessionen“</i>	13
2.2.1 Sunnitischer Islam	13
2.2.2 Schiitischer Islam	13
2.2.3 Ahmadiyya-Bewegung im Islam	14
2.3 <i>Welche Gesichter hat der Islam?</i>	14
2.3.1 Der „offizielle Islam“	15
2.3.2 Der Volksislam	16
2.3.3 Der fundamentalistische Islam	16
2.3.4 Der mystische Islam	17
2.3.5 Der reformierte Islam	17
2.4 <i>Probleme der muslimischen Wohnbevölkerung</i>	18
2.4.1 Im religiösen Bereich	18
2.4.2 Im sozialen Bereich	19
2.4.3 Im politischen Bereich	20
3. <i>Christentum und Islam</i>	21
3.1 Geschichtliche Herkunft des Islam	21
3.2 Gegenwärtige Aufbrüche	23
3.3 <i>Kirchliche Stellungnahmen</i>	24
3.3.1 Zweites Vatikanisches Konzil	24
3.3.2 Kirchliche Aktivitäten und Kontakte	25
3.3.3 Worte Johannes Pauls II.	25
3.4 <i>Theologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede</i>	27
3.4.1 Gotteslehre	27
3.4.2 Verständnis Jesu Christi	27
3.4.3 Welt- und Menschenbild	28
3.4.4 Wechselseitige Fragen	30

3.5	<i>Dialog und Verkündigung</i>	31
4.	<i>Aufgaben der Kirche</i>	34
4.1	<i>Aufgaben im pastoralen Bereich</i>	34
4.1.1	Kirchliche Aussagen	34
4.1.2	Gegenseitige Achtung	35
4.1.3	Ansatzpunkte für die Gemeinden	35
4.1.4	Ermöglichung des Glaubenslebens	36
4.2	<i>Im sozial-karitativen Bereich</i>	37
4.2.1	Christlicher Auftrag für den Nächsten	38
4.2.2	Sozial-karitative Arbeit der Kirche auch für Muslime	39
4.3	<i>Aufgaben der Kirche im Bildungsbereich</i>	42
4.3.1	Ausgangsposition	42
4.3.2	In der vorschulischen Erziehung	44
4.3.3	Im schulischen Bereich	45
4.3.4	Im nichtschulischen Bereich	46
4.4	<i>Ehen zwischen Christen und Muslimen</i>	46
4.4.1	Die Problematik	46
4.4.2	Katholisches und islamisches Eherecht	46
4.4.3	Das Eheverständnis im Islam und die rechtliche Anwendung	49
4.4.4	Eheschließung zwischen Muslimen und Christen	50
4.4.5	Ehescheidung im Islam	52
4.4.6	Rechtslage bei Ehen zwischen Deutschen und Ausländern	52
4.4.7	Aufgaben seelsorglicher Beratung und Begleitung	53
4.4.7.1	Allgemeine Ziele	53
4.4.7.2	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Glauben	53
4.4.7.3	Berücksichtigung der islamischen Familienordnung	54
4.4.7.4	Erschließung der katholischen Ehelehre	54
4.4.7.5	Begleitung der Ehen und Familien	55
4.4.8	Zusammenfassung	56
5.	<i>Rechtliche Fragen</i>	57
5.1	<i>Islamischer Religionsunterricht</i>	57
5.2	<i>Schulrechtliche Fragen</i>	58
5.2.1	Aufnahme muslimischer Kinder in öffentliche katholische Be- kennnisschulen	58
5.2.2	Teilnahme muslimischer Kinder am katholischen Religions- unterricht	58
5.3	<i>Islamische Feiertage</i>	59
5.4	<i>Religiöse Betreuung durch die Medien</i>	59

6.	<i>Literatur zur ersten Orientierung</i>	60
7.	<i>Ausgewählte Literatur</i>	61
7.1	<i>Koranübersetzungen</i>	61
7.2	<i>Geschichte, Kultur und Aktualität des Islam</i>	61
7.3	<i>Islam</i>	62
7.4	<i>Islamische Kinderbücher</i>	66
7.5	<i>Christlich-islamischer Dialog</i>	66
7.6	<i>Islam in der Bundesrepublik Deutschland</i>	68
7.7	<i>Zeitschriften</i>	70

Vorwort

Die große Zahl von Muslimen in Deutschland ist für die Kirche eine pastorale Herausforderung. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die von 1971 bis 1975 in Würzburg stattfand, hat „Offenheit und Sensibilität für eine ganz anders geprägte Mentalität“ gefordert. Wo die katholische Kirche von diesen Gruppen angegangen werde, da solle sie Hilfe leisten.

Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz die Kommission für weltkirchliche Aufgaben gebeten, durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Zentralstelle Weltkirche eine Arbeitshilfe für die Hand der Pfarrer und Gemeinden zu erstellen. Da sich verschiedene Kommissionen und Institutionen mit dieser Thematik befaßt haben, sind die einzelnen Abschnitte der vorliegenden Arbeitshilfe das Ergebnis der Arbeit mehrerer Gremien.

Die Arbeitshilfe „Muslime in Deutschland“ soll einmal informieren und Verständnis wecken, zum anderen aber auch auf einige Probleme aufmerksam machen. So können sich Schwierigkeiten aus einer Ehe zwischen einem muslimischen und einem katholischen Partner ergeben, aber es ist auch eine große Frage, inwieweit zum Beispiel ein katholischer Kindergarten muslimische Kinder aufnehmen kann und soll, ohne seine katholische Identität zu verlieren, beziehungsweise ohne die Glaubensüberzeugung der Eltern muslimischer Kinder zu verletzen. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung und bei der Benutzung dieser Arbeitshilfe zu beachten, daß es angesichts der unterschiedlichen Ausprägungen des Islam sehr schwierig ist, eine für alle Richtungen verbindliche Beschreibung zu geben.

Diese Arbeitshilfe beschränkt sich bewußt auf theologische Fragen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die große Zahl von Muslimen in Deutschland auch unter gesellschaftlichen und politischen Gesichtspunkten gesehen werden muß. Eine plurale Gesellschaft und ein weltanschaulich neutraler Staat begegnen einer Religionsgemeinschaft, die keine Trennung in einen religiösen und säkularen Bereich kennt. Die damit verbundenen Probleme werden auch von der Deutschen Bischofskonferenz gesehen, können jedoch in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt werden.

1. Einleitung: Zur Situation der ausländischen Bevölkerung

Eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben ist sicher, ein Zusammenleben mit den derzeit rund 3,5 Millionen Ausländern aus den Anwerbestaaten zu ermöglichen. Schon die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat 1973 damals akute Probleme als „Anwalt der Fremden“ aufgegriffen und in ihrem Beschluß „Die ausländischen Arbeitnehmer – eine Frage an die Kirche und Gesellschaft“ festgestellt: „Da die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland im klassischen Sinne des Wortes ist, hat man die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die längste Zeit nicht als Einwanderung verstanden. Das hat durchgreifende strukturelle Veränderungen bisher gehemmt. Inzwischen ist offensichtlich, daß sich ein Teil der ausländischen Arbeitnehmer bei uns endgültig niederlassen will und im Hinblick auf den Zeitablauf billigerweise auch nicht gehindert werden darf. Für diese ist die Bundesrepublik Deutschland faktisch zum Einwanderungsland geworden.“ So liegt ein Jahrzehnt danach die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei der griechischen Wohnbevölkerung über 17 Jahre, bei den Spaniern über 12 Jahre, bei den Italienern bei 10 Jahren und bei den Türken knapp unter 10 Jahren. Über lange Jahre wurde der Bevölkerung von seiten der Politiker versichert, die Ausländerbeschäftigung sei eine vorübergehende Erscheinung. Seit kurzer Zeit erst ist vielen – meist durch eigenes Erleben in der Nachbarschaft, in der Stadt, in den Schulklassen der eigenen Kinder – bewußt geworden, daß die These von der Rückkehr der Ausländer sich weitgehend als illusorisch erwiesen hat. Als unwirksam haben sich verschiedene rechtliche Beschränkungen erwiesen, die den Familiennachzug erschweren oder Ausländer in größerer Zahl zur Heimkehr bewegen sollten. Sie haben jedoch Unsicherheit bei vielen Ausländern – auch unter denjenigen aus der Europäischen Gemeinschaft – erzeugt und eine hohe Zahl insbesondere von Griechen, Spaniern und zeitweise von Italienern zum Verlassen der Bundesrepublik bewegt. Mit nur kurzer Zeitverschiebung wurden fortziehende Ausländer ersetzt durch in der Bundesrepublik geborene Kinder ausländischer Eltern und durch Familienzusammenführung, insbesondere bei den Türken. Deren Zahl steigt so trotz Anwerbestopp weiter, während die Gesamtzahl anderer Nationalitätengruppen etwa gleichbleibt und relativ sinkt.

42 Prozent der Ausländer stehen im Berufs- und Arbeitsleben. Noch vor 15 Jahren lag diese Quote bei etwa 70 Prozent. Dies bedeutet, daß heute die Ausländerpolitik nicht mehr wie früher fast ausschließlich Arbeitsmarktpolitik sein kann, sondern verstärkt auch in die Jugend-, Wohnungs- und Bildungspolitik hineinreicht. Häufig sind ausländische Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen unter ungünstigen Bedingungen (u. a. Schichtarbeit,

Schwerstarbeit) beschäftigt, Arbeitsplätze, die seit Jahren mit Deutschen nicht zu besetzen sind. Es kann auch nicht übersehen werden, daß durch den Konsum der 4,6 Millionen Ausländer eine nicht unbeträchtliche Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen und erhalten wurde.

Die Freizügigkeit für Arbeitnehmer innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die ein konstitutiver Teil der Römischen Verträge ist, hat vor allem in wirtschaftlich guten Zeiten nicht zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Gesamtarbeitsmarkt der Gemeinschaft geführt. Verschiedene Faktoren haben die innergemeinschaftliche Wanderung behindert. Dazu gehören u. a. organisatorische Mängel in der Arbeitsvermittlung. Darüber hinaus wird die Wanderung von Familien innerhalb der Gemeinschaft durch Barrieren des national und nicht europäisch ausgerichteten Bildungs- und Ausbildungswesens erschwert. Eine Anpassung dieses Bereiches an die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien aus der Europäischen Gemeinschaft erfolgte nicht. Nur aus Drittstaaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, standen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, die bereit waren, unter fast allen Bedingungen in Deutschland zu arbeiten.

Die von der Synode 1973 in dem obengenannten Beschluß dargestellten rechtlichen und sozialen Probleme der Ausländer sind immer noch und fast unvermindert vorhanden. Wenn auch im Laufe der Zeit eine große Zahl der Ausländer gewisse Rechte im Hinblick auf die Sicherheit ihres Aufenthaltes dazugewonnen hat, so erleben doch die meisten eine ähnliche Unsicherheit hinsichtlich ihrer Zukunft wie vor zehn Jahren. Dies hat seinen Hauptgrund in der Alternative, die in vielen unüberlegten Äußerungen sichtbar wird und vor die alle Ausländer gestellt werden: entweder werden sie in der nächsten Generation Deutsche, obwohl die Bundesrepublik kein Einwanderungsland sein will und EG-Bürger Freizügigkeit genießen, oder sie kehren in die Heimat zurück, das heißt in die Heimat der ersten Generation, die dort bei ihrer Auswanderung vielfach schon keine Zukunft mehr gesehen hat; für die in Deutschland geborene und aufgewachsene zweite und dritte Generation ist sie zudem niemals Heimat gewesen.

Zunehmende Fremdenangst, die manchmal schon in Fremdenfeindlichkeit umschlägt, verstärkt noch die Unsicherheit unter den Ausländern, und zwar unter fast allen Nationalitätengruppen. Durch die Familienzusammenführung hat sich auch das Wohnungsproblem noch vergrößert. Die allgemeine wirtschaftliche Situation hat dazu geführt, daß Ausländer ein weitaus größeres Arbeitsplatzrisiko haben als Deutsche. Ihre Arbeitslosenquote liegt deutlich höher. Im Bildungssektor sind einige Fortschritte zu verzeichnen, aber die Mängel sind bei weitem noch nicht abgebaut. Angesichts der hohen Zahlen von ausländischen Jugendlichen, die ohne Schulabschluß, ohne Ausbildungsplatz und in großer Zahl auch arbeitslos sind, liegt noch vieles im Bereich der beruflichen Ausbildung im argen.

Neben den alten und immer noch zu lösenden Problemen kommen heute neue Aufgaben auf uns zu. In der politischen Diskussion ist deutlich zu

machen, daß hier lebende Ausländer grundsätzlich das Recht haben, mit ihrer Familie in der Bundesrepublik leben zu dürfen, wenn sie das wollen. Sie dürfen nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder eine Familientrennung in Kauf nehmen zu müssen oder gar im Extremfall wegen einer nicht „angemessenen“ Wohnung abgeschoben zu werden. Auch für Ausländer gilt der Artikel 6 des Grundgesetzes, der besagt, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Weiterhin geht dieser Artikel davon aus, daß Kinder in der Regel bei ihren Eltern leben. Das Recht auf Zusammenleben mit der Familie ist ein – nicht nur von seiten der Kirche erklärtes – Menschenrecht.

Ein weiteres Feld ist die Betonung der Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft. Die Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Selbständige und freiberuflich Tätige war von den Vätern der Römischen Verträge gewollt und entspricht dem Geist dieser Verträge. Auch Eltern und Kinder von Arbeitnehmern aus der Europäischen Gemeinschaft fallen unter die Freizügigkeit, wenn sie von der Familie unterhalten werden. Die Arbeitnehmer haben mit ihren Angehörigen das Recht, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in der Bundesrepublik zu bleiben. Diese Bestimmungen geben den EG-Bürgern ein Einwanderungsrecht, ohne daß sie vor die Alternative gestellt werden können, sich einbürgern zu lassen oder in ihr Heimatland zurückzugehen.

Bis jetzt gültige außen- und europapolitische Absprachen und teilweise auch Verträge gehen davon aus, daß in einiger Zeit Spanien, Portugal und in Zukunft auch die Türkei, die schon jetzt der EG assoziiert sind, Vollmitglieder der EG sein werden. Der Türkei ist vertraglich die Freizügigkeit für Arbeitnehmer ab 1986 zugesichert. Letzteres soll jedoch nach einem weitverbreiteten politischen Konsens in der Bundesrepublik wieder rückgängig gemacht werden.

Die katholische Kirche hat seit jeher ein positives Verhältnis zur europäischen Einigung gehabt. Sie hat in unseren Tagen die kulturelle Vielfalt nie als etwas Befremdendes, sondern stets als Bereicherung betrachtet. So schrieb Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli im Auftrag des Papstes zum Tag des ausländischen Mitbürgers 1981: „Wenn die Kirche das Recht auf kulturelle Identität verteidigt und unterstützt, respektiert sie dieses Recht auch auf religiösem Gebiet. Denn die Auswanderer bringen ihre eigene Denkweise, ihre Sprache, ihre Kultur und ihre Religion mit. Das alles stellt ein geistiges Erbe an Gedanken, Tradition und Kultur dar, das auch außerhalb der Heimat weiterbestehen soll. Diesem Erbe muß daher überall große Hochachtung zuteil werden“ (L'Osservatore Romano, 9. Oktober 1981).

Es muß auch an die Feststellung des Zweiten Vatikanischen Konzils erinnert werden, daß es nicht „Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist, die Kulturformen in ihrer besonderen Eigenart jeweils festzulegen, sondern günstige Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Hilfe zu gewähren, um das kulturelle Leben bei allen, auch bei nationalen Minderheiten, zu fördern. So

werden jeder einzelne und alle gesellschaftlichen Gruppen eines jeden Volkes zur vollen Entfaltung ihres kulturellen Lebens gelangen können, wie es ihren Anlagen und Überlieferungen gemäß ist“ (Gaudium et spes, Nr. 59, 60). Kirche, gesellschaftliche Gruppen und staatliche Stellen können durch die Förderung von Selbsthilfeorganisationen von Ausländern dazu beitragen, daß diese ihre Kultur aufrechterhalten und in Beziehung zur Mehrheitskultur bringen können. Dies trägt zur Bereicherung und Weiterentwicklung aller bei. Besondere Probleme ergeben sich dort, wo Deutsche im Wohnblock, in der Straße oder in der Schulklasse durch den Zuzug von Ausländern in die Minderheit geraten. Diese Deutschen werden dadurch oft zu den Menschen, die in unserer Gesellschaft an den Rand gedrängt werden. Sie haben keine lautstarke Interessenvertretung. Hier sind Überlegungen und Lösungen erst in Ansätzen vorhanden. Städteplanung, Wohnungsbauprogramme und Schulpolitik sind dabei besonders gefordert, Wege zu entwickeln, die dazu führen, daß Deutsche und Ausländer im Wohnviertel und in der Schule miteinander leben können, ohne daß sich eine Gruppe durch die Anwesenheit der jeweils anderen benachteiligt oder gar bedroht fühlt.

Papst Johannes Paul II. hat während seines Deutschlandbesuchs in Mainz darauf hingewiesen, daß sich die Ausgangslage für alle gutwilligen Lösungsversuche in letzter Zeit bedrohlich verschärft hat. Er rief jeden einzelnen auf, „seine eigene Einstellung zu den Ausländern in seiner Nähe zu überprüfen und sich im Gewissen Rechenschaft zu geben, ob er in ihnen bereits den Menschen entdeckt hat mit der gleichen Sehnsucht nach Frieden und Freiheit, nach Ruhe und Sicherheit, deren Erfüllung wir für uns selbst so selbstverständlich beanspruchen“.

Dies gilt auch für die Muslime, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Für Christen sollte es selbstverständlich sein, muslimische Mitbürger als Menschen anzunehmen und ihren Glauben wie ihr Brauchtum achten zu lernen. Zur gegenseitigen Achtung gehört es, daß wir einerseits die Gemeinsamkeiten in den religiösen Überzeugungen erkennen und andererseits die bestehenden Unterschiede nicht übersehen. Es gilt vor allem, daran zu denken, daß die Bezeugung des Evangeliums Christi gegenüber den Muslimen in unserer Mitte zu einem wesentlichen Teil durch die Art und Weise geschieht, wie wir ihnen im täglichen Leben begegnen und wie wir mit ihnen umgehen.

2. Zur Lage der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Statistik

Die genaue Größe und Struktur der islamischen Bevölkerung wiederzugeben, ist schwierig, da Muslime von den deutschen Behörden im allgemeinen statistisch nicht nach ihrer Religionszugehörigkeit erfaßt werden. Man kann aber davon ausgehen, daß die Bewohner aus bestimmten Staaten wie Algerien, Iran, Pakistan, Marokko, Tunesien und der Türkei fast ausschließlich Muslime sind.

Unter den 61,5 Millionen Einwohnern in Deutschland leben legal 4,6 Millionen Ausländer (Stand September 1981) – darunter über eine Million Jugendliche unter 15 Jahren. Die Zahl der Muslime wird auf 1,8 Millionen geschätzt. Sie kommen aus folgenden Ländern:

Türkei	1 546 000
Jugoslawien	120 000
Marokko	40 000
Iran	29 000
Pakistan	26 000
Tunesien	23 000
Jordanien	13 000
Indonesien	9 000
Ägypten	8 000
Syrien	9 000
Schwarzafrika	5 000
Algerien	5 000
Indien	5 000
Afghanistan	6 000
Irak	3 000
Sonstige	12 000
<hr/> zusammen: <hr/>	<hr/> 1 859 000 <hr/>

(Eigenberechnung aufgrund von Angaben des Statistischen Bundesamtes)

Nordrhein-Westfalen ist das Land, in dem die meisten Muslime wohnen; davon allein 515 000 Türken. Es folgen Baden-Württemberg mit 253 000 Türken, Bayern mit über 202 000, Hessen mit über 130 000, Niedersachsen mit über 101 000, Berlin (West) mit über 93 000, Rheinland-Pfalz mit 51 000. In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wohnen zwischen 26 000 und 36 000 Türken. Das Land mit dem geringsten Anteil an Muslimen ist das Saarland mit 6779 Türken.

Die Stadt mit der größten türkischen Wohnbevölkerung ist Berlin (West) (93 397). Städte wie Herne, Hamm, Gelsenkirchen und Duisburg bilden andere Schwerpunkte, denn in diesen Städten sind über 60 Prozent der Ausländer Türken. In den Städten Bremen, Lübeck, Bremerhaven und Bottrop liegt der Prozentsatz der türkischen Wohnbevölkerung zwischen 50 und 59 Prozent der ausländischen Bevölkerung. Die Türken stellen heute in 41 Städten die stärkste Ausländergruppe.

Die Zahl der Muslime deutscher Abstammung schätzt man auf 2000 bis 3000. In dieser Zahl sind allerdings die Deutschen, die mit einem Muslim oder einer Muslimin verheiratet sind, nicht inbegriffen. Da das islamische Eherecht eine Heirat einer Muslimin mit einem Nicht-Muslim verbietet, kann man davon ausgehen, daß viele Deutsche, die mit einer Muslimin verheiratet sind, zum Islam übergetreten sind.

Trotz des Anwerbestopps von 1973 darf man davon ausgehen, daß die Zahl der Muslime in den nächsten Jahren weiter steigen wird, und zwar aus folgenden Gründen:

2.1.1 Bedeutung des Kindes

Die muslimische Familie ist kinderfreudiger als deutsche Familien. Sie sieht im Kind ein Geschenk Gottes, das man nicht zurückweisen darf. Ebenfalls sieht sie im Kind noch eine Sicherung für das Alter.

2.1.2 Die ausländische Familie kommt nach Deutschland nach

Wegen des Anwerbestopps sind weniger ausländische Arbeitnehmer in ihre Heimatländer zurückgekehrt; ihre Aufenthaltsdauer verlängert sich. Außerdem läßt die wirtschaftliche und soziale Lage in fast allen islamischen Ländern nicht zur Rückkehr ein. Daher machen die ausländischen Arbeitnehmer oft von dem Recht Gebrauch, ihre Familien nach Deutschland nachkommen zu lassen.

2.1.3 Ehe als Rückkoppelung an die Heimat

Inzwischen wächst bereits die zweite und dritte Generation heran. Die meisten Muslime, die heute bei uns wohnen, kommen aus einer Gesellschaft, in der die Familie noch nach patriarchalischen Vorstellungen ausgerichtet ist. Die islamische Ehe ist in der Regel ein Vertrag zwischen zwei Familien. Viele Einwanderer sehen in ihrer Ehe eine Rückkoppelung an die Heimat. Folglich versuchen sie, für ihren Sohn ein Mädchen aus dem Heimatland zu finden. Dies verstärkt die Bindung an die heimische Kultur und Religion und bietet die Garantie, daß die Kinder in der eigenen Tradition erzogen werden. Dasselbe gilt auch umgekehrt für die in Deutschland aufgewachsenen Mädchen. Allerdings entstehen hier Probleme, weil sie nicht immer die traditionellen Werte der Eltern oder des nachkommenden Ehemannes übernehmen.

Diese Art ehelicher Verbindung wird gesucht, weil so der Kontakt mit der Heimat nicht verlorengeht und gleichzeitig die angeheiratete Familie nach einer möglichen Rückkehr bei der Eingliederung helfen kann.

2.1.4 Altersdurchschnitt bei der muslimischen Wohnbevölkerung

Die Sterblichkeit der muslimischen Wohnbevölkerung fällt heute noch nicht in die Waage, weil es eine junge Bevölkerungsgruppe ist. Von 1000 Türken sind beispielsweise durchschnittlich nur 79 älter als 45 Jahre.

2.2 Islamische „Konfessionen“

Jeder Muslim – wo auch immer er wohnen mag – fühlt sich als Teil der „Umma“ – der Gemeinschaft aller Muslime, die ihn trägt und formt. Da der Islam nur den einen und einzigen Gott anerkennt, darf es auch nur eine Umma geben, die diesen Gott bekennt und sich seinem Willen unterwirft. Im Bekenntnis und in der Unterwerfung fühlen sich die Muslime als Brüder; die Grenzen von Rasse, Kultur und Sprache werden aufgehoben.

Doch im Laufe der Geschichte des Islam konnte die ursprüngliche politische und religiöse Einheit nicht voll gewahrt bleiben. Es entstanden nicht nur Nationalstaaten, sondern es kam auch zur Bildung von „Konfessionen“. Zugrunde lagen zunächst nicht die unterschiedlichen Auffassungen im theologischen Bereich, sondern in der religiös-politischen Gestaltung der Umma. In der Bundesrepublik Deutschland sind vor allem die drei folgenden „Konfessionen“ zu unterscheiden:

2.2.1 Sunnitischer Islam

Die größte Gruppe der Muslime bekennt sich zum sunnitischen Islam (vgl. 3.1), dem 80 bis 85 Prozent der Muslime in der ganzen Welt angehören. Innerhalb dieser Gruppe folgen die meisten dem islamischen Weg, wie er von der hanafitischen Rechtsschule beschrieben worden ist. Diese ist eine der vier anerkannten Rechtsschulen im sunnitischen Islam, die festlegen, wie der Muslim sich im täglichen Leben zu verhalten hat. Die allgemeinen Darlegungen über den Islam decken sich im wesentlichen mit den Vorstellungen des sunnitischen Islam, so daß hier auf eine ausführliche Darlegung verzichtet werden kann.

2.2.2 Schiitischer Islam

Die zweite islamische „Konfession“ (vgl. 3.1) bilden die Schiiten mit ihren zahlreichen Untergruppierungen. Zum Bruch von Schia und Sunna kam es nach dem Tode des Propheten Muhammad, als man sich bei seiner Nachfolge nicht einigen konnte. Die Schiiten sind der Meinung, daß nur Ali und seine Familie ein Nachfolgerecht hätten. Dieser politische Bruch sorgte dann allerdings dafür, daß später auch die Theologie verschiedene Wege

ging. Im Laufe der Geschichte hat sich die Schia in verschiedene Gruppen aufgeteilt.

In Deutschland begegnen wir der Schia besonders bei den Iranern, die sich zur sogenannten Zwölferschia bekennen, das heißt, sie nehmen an, daß nach dem Tod des Propheten Muhammad die Reihe der Nachfolger aus zwölf Imamen bestand, von denen der letzte entrückt wurde und heute als Verborgener gegenwärtig ist. Die zweite schiitische Gruppe, die wir in Deutschland treffen, sind die Alawiten (auch in folgender Schreibweise: Aleviten). Sie selbst geben ihre Zahl in Deutschland mit 200 000 an, andere sprechen dagegen von nur 20 000. Eine genaue Zahl wird man wohl nie nennen können, da die Alawiten fast ausschließlich aus der Türkei kommen und dort offiziell nicht anerkannt werden. Man schätzt die Zahl ihrer Anhänger auf 10 Prozent der türkischen Wohnbevölkerung.

2.2.3 Ahmadiyya-Bewegung im Islam

Die kleinste Gruppe der islamischen „Konfessionen“ bildet die „Ahmadiyya-Bewegung“, die Mīrzā Ghulān Ahmad in Qādiyān auf dem indischen Subkontinent im letzten Jahrhundert gegründet hat. Ihre Anhänger kommen daher vor allem aus Pakistan und Indien. Sie wird vom Weltislam heute jedoch nicht mehr als islamische Bewegung anerkannt.

In den vierziger und fünfziger Jahren war diese Bewegung mit ihren Zentren in Berlin, Hamburg und Frankfurt missionarisch sehr aktiv; doch hatte sie nur geringen Erfolg unter den Deutschen. Als sie vom pakistanischen Parlament verboten wurde und die finanzielle Unterstützung einiger arabischer Länder aussetzte, mußte sie ihre Tätigkeit sowohl in Deutschland als auch in den anderen europäischen Ländern stark einschränken. Die meisten deutschen Mitglieder der Ahmadiyya-Bewegung haben sich inzwischen dem sunnitischen Islam angeschlossen.

2.3 Welche Gesichter hat der Islam?

Zahlen sagen über die Präsenz der Muslime unter uns wenig aus. Wie bereits gesagt wurde, hat sich die islamische Gemeinschaft in verschiedene „Konfessionen“ aufgeteilt. Ursache dafür sind die verschiedenen Interpretationen über den Weg und die Weise, wie die Gemeinschaft am besten den Willen Gottes in dieser Welt leben kann.

Gleichzeitig hat der Islam aber auch innerhalb dieser „Konfessionen“ weitere Ausprägungen erfahren. Jedes Volk und jeder Stamm, die sich zum Islam bekehrten, behielten Elemente ihrer alten Kultur bei. Es ist deshalb legitim, von einem afghanischen, türkischen, iranischen, asiatischen und arabischen Islam zu sprechen, wobei die arabische Welt eine zentrale Stellung insofern einnimmt, als ihre Sprache die Offenbarungssprache ist, da die Muslime der ganzen Welt auf Arabisch das rituelle Gebet verrichten

sowie den Koran psalmodieren und die entscheidenden Texte und Quellen ihre Verbindlichkeit in der Regel nur im arabischen Wortlaut besitzen.

Diese Vielfältigkeit wird dadurch gefördert, daß durch die Entwicklungen im wissenschaftlichen, technischen und sozialen Bereich die Muslime gezwungen sind, Antworten auf das soziopolitische Leben im Lichte des Korans zu geben. Dabei verlaufen die Grenzen heute quer durch alle „Konfessionen“.

Bei dieser Differenzierung der islamischen Gemeinschaft haben politische Entwicklungen wie die Reformen von Kemal Atatürk in der Türkei, die Schaffung der Baath-Partei im Vorderen Orient und die Gründung Israels eine große Rolle gespielt. Die Bewegungen, die heute in der islamischen Welt entstehen, sind Ausdruck für die Suche der Muslime nach einem sinnvollen Verhältnis zwischen Religion und Politik. Dabei betonen die einen das religiöse Moment, während die anderen das soziopolitische Element in den Vordergrund stellen.

Unter den Muslimen in Deutschland, die in einer Diasporasituation leben, gibt es nun die gleichen Strömungen wie in der ganzen islamischen Welt. Diese heben sich in Deutschland besonders deutlich voneinander ab, weil der Islam hierzulande kein Religionsministerium oder Amt für Religionsangelegenheiten kennt. Statt dessen übernehmen religiöse Persönlichkeiten, Parteien oder andere Organisationen die Führung der Muslime. Das Fehlen hierarchischer Strukturen wird in der Diaspora zu einem Problem.

Gegenwärtig lassen sich die Muslime in der Bundesrepublik Deutschland unter fünf Gesichtspunkten zusammenfassen:

2.3.1 Der „offizielle Islam“

Der „offizielle Islam“ entspricht in etwa der herkömmlichen Vorstellung, wie ihn die sunnitischen Rechtsschulen (vgl. 2.2.1) definieren. Er gilt heute als Fundament für jeden islamischen Staat und wird in erster Linie von den Botschaftern der islamischen Staaten repräsentiert. Allen Vertretern des offiziellen Islam ist gemeinsam, daß sie das Problem der Nichtexistenz einer Hierarchie erkannt haben und Abhilfe schaffen möchten.

Dem offiziellen Islam begegnen wir in dem Botschafter, den die Vertreter der islamischen Staaten zum Sprecher gewählt haben, der dann etwa in ihrem Namen die Verhandlungen mit den deutschen Behörden über den Bau eines islamischen Kulturzentrums in Bonn führt.

Ebenfalls als Repräsentanten des offiziellen Islam müssen die Vertreter der verschiedenen islamischen Weltorganisationen wie der „Islamischen Konferenz“ (OIC), der „Weltmuslimliga“ und des „Islamischen Weltkongresses“ gesehen werden. In der Bundesrepublik Deutschland tritt am stärksten der „Islamische Weltkongreß“ in Erscheinung. Seine Ursprünge gehen bis in die zwanziger Jahre zurück, als der letzte Kalif 1924 vom türkischen Parlament abgesetzt wurde und 1926 einige Theologen, Rechtsgelehrte und Politiker einen neuen Kalifen wählen wollten. Heute zählt der Islamische

Weltkongreß einige ehemalige Minister, hohe Beamte und Wissenschaftler zu seinen Mitgliedern, doch sein Gewicht ist im Kräftespiel der islamischen Welt sehr gering.

2.3.2 Der Volksislam

Die meisten Muslime sind dem Volksislam zuzuzählen. Sie kommen sowohl aus den ländlichen Gebieten Anatoliens und den Rifgebirgen Marokkos als auch aus den Städten und Industriezonen. Im Islam sehen sie nicht zuletzt einen reflektierten Glauben, sondern eine gelebte Tradition, die man von den Vätern erbt und weitergeben muß. Ihr Islam besteht aus gelebten Riten und Gebräuchen, die sich in Gesellschaft und Familie oft in konservativen Haltungen niederschlagen. Religiöse Überzeugungen drücken sie in Weisheitssprüchen und Sprichwörtern aus, die mit Versen aus dem Koran und den Hadithen (vgl. 3.1) angereichert sind.

Die Muslime des Volksislam besuchen nicht regelmäßig die Moschee, verrichten auch nicht regelmäßig das fünfmalige Gebet am Tag, verteidigen jedoch mit Nachdruck ihre Lebensgewohnheiten wie zum Beispiel die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau, die Beschneidung und die Kraft der Amulette gegen den bösen Blick und gegen verschiedene Krankheiten als wesentliche Bestandteile des Islam. Wenn keine anderen Möglichkeiten zur religiösen Unterweisung bestehen, bezahlen sie gemeinsam einen Lehrer (Hodscha), der ihren Kindern Verse aus dem in arabischer Sprache und Schrift verfaßten Koran beibringen soll. In der Fremde erleben sie die Trennung von Familie und Dorf als besonders schmerzlich. In einzelnen Bereichen wie Wohnkultur, Arbeitsethik usw. findet eine weitgehende Integration oder gar Anpassung statt, in anderen sozialen Bereichen sehen sie dagegen keine Notwendigkeit, ihre Gewohnheiten zu ändern.

2.3.3 Der fundamentalistische Islam

Wenn auch nicht die größte, so doch die am besten organisierte und aktivste Gruppe bilden die Muslime mit einer fundamentalistischen Glaubensausrichtung. Sie verstehen den Islam als ein von Gott geoffenbartes System, das im Koran und in der Sunna ein Ordnungsprinzip hat, das Dogma und Kult, politisches, soziales, kulturelles, wirtschaftliches und religiöses Leben bestimmt. Daran darf nicht gerüttelt werden, weil der Islam das von Gott geoffenbarte Gesetz ist. Die Fundamentalisten berufen sich bei diesen Forderungen auf die klassischen Werke der Theologen und Juristen. Wenn sich die islamische Welt heute in einem schlechten Zustand befindet, so liegt es nach ihrer Ansicht daran, daß man das Ideal von Mekka und Medina verraten hat. Sie legen großen Wert auf die religiöse Praxis und die Anwendung der Scharia, d. h. des religiösen Gesetzes ohne irgendwelche Abstriche. Hierin sehen sie einen Beweis ihres Glaubens und ihrer Verehrung Gottes.

In der fundamentalistischen Ausrichtung wird der Islam auf die buchstaben-

getreue Erfüllung von Koran, Sunna und Gesetz eingeengt. Darüber hinaus befürworten die Fundamentalisten die alten politischen und sozialen Einrichtungen wie etwa das Kalifat, die Islamische Republik und die „dhimma“. Mit dem Begriff der „dhimma“ wurde in der Vergangenheit ein unbefristeter Pakt bezeichnet, aufgrund dessen die muslimische Gemeinschaft den Mitgliedern anderer Offenbarungsreligionen, zumal Juden und Christen, Gastfreundschaft und Schutz unter der Bedingung gewährte, daß diese die Oberherrschaft des Islam anerkannten. Die Nutznießer der „dhimma“ bezeichnet man als „dhimmi“.

Betont wird auch die soziale Gerechtigkeit, wobei die Vertreter des fundamentalistischen Islam von einer antiwestlichen und antikommunistischen Haltung geprägt sind. In Deutschland fallen sie vor allem dadurch auf, daß sie sich allen Integrationsversuchen widersetzen.

Die Fundamentalisten haben sich in Deutschland in vielerlei Zentren und Verbänden organisiert. Der größte Verband ist der „Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.“ mit Sitz in Köln. Dieser Verband wird von der Süleymanli-Bewegung getragen. Sie steht im Ruf des religiösen Fanatismus; doch weiß man eigentlich sehr wenig über diese Bewegung, weil sie fast nichts veröffentlicht. Die Süleymanli-Bewegung wurde von Süleyman Hilmi Tunahan (1888–1959) gegründet. Seine Anhänger besuchen keine vom türkischen Staat betreuten Moscheen, weil nach ihrer Meinung dort nicht der wahre Islam verkündigt wird. In Deutschland haben sie über 200 Gemeinden mit nach eigenen Angaben 18 000 Mitgliedern aufgebaut.

Die zweitgrößte fundamentalistische Organisation ist die Nurdschuluk-Bewegung mit 28 Zentren oder Lehrhäusern. Gründer dieser Bewegung ist Bediüzzaman Said Nursi aus Nurs. Seine zahlreichen Broschüren und Traktate wurden 1957 als „Risale-i-Nur“ veröffentlicht. Es besteht Verbindung zwischen der Nurdschuluk-Bewegung und dem Islam in Saudi-Arabien.

2.3.4 Der mystische Islam

Es entstand sehr früh eine eigene islamische Mystik, die vom „offiziellen Rechts-Islam“ nicht immer gern gesehen wurde, weil sie nach Meinung der „orthodoxen“ Muslime die Grenzen zwischen Pantheismus und Monotheismus aufweicht.

Vertreter des mystischen Islam (Sufismus) in Deutschland sind die islamischen Bruderschaften (Tanzende Derwische, Nakschibendi, Bektaschi und andere). Ihr Zentrum ist Berlin; hier, aber auch in anderen Städten der Bundesrepublik, halten sie ihre Zusammenkünfte ab, bei denen sie durch gemeinsame Gebetsübungen und rhythmische Bewegungen in der Nachfolge der großen Mystiker die ekstatisch-mystische Gottesnähe zu erreichen suchen.

2.3.5 Der reformierte Islam

Schließlich gibt es bei uns reformistische oder modernisierende Strömun-

gen im Islam, deren Anhänger im allgemeinen im traditionellen Islam ihrer Heimat erzogen wurden; sie haben sich aber aus verschiedenen Gründen in einer anderen Kultur integriert, ohne jedoch ihre nationale oder islamische Identität zu verleugnen, selbst wenn sie sich als Laizisten, Rationalisten, Agnostiker, Marxisten oder Kulturmuslime bezeichnen.

Sie machen regen Gebrauch vom „freien Ermessen“ (idschtihād). Die koranische Botschaft wird auf große Prinzipien eingengt und die islamische Tradition den jeweiligen Umständen angepaßt. Sie leben in zwei Kulturen, und ihr Leben orientieren sie an Werten, die sie aus beiden schöpfen. Sie sind daher für Reformen offen, selbst im Familienrecht, vollziehen eine gewisse Trennung von Religion und Politik und akzeptieren eine pluralistische Gesellschaft.

2.4 Probleme der muslimischen Wohnbevölkerung

2.4.1 Im religiösen Bereich

Nach der traditionellen islamischen Lehre gibt es keine Trennung zwischen dem Profanen und dem Religiösen. Die islamische Gemeinschaft wird als eine soziale, religiöse und politische Einheit gesehen. In seiner Heimat hat der Muslim in einer Gesellschaft gelebt, die sich an diesem Ideal inspirierte und orientierte. Er betrachtete diese Gesellschaftsform als Norm und fühlte sich darin wohl.

In Deutschland lernt er dann eine Gesellschaft kennen, die sich von anderen Wertvorstellungen leiten läßt. Er erlebt eine säkulare Industriegesellschaft, in deren alltäglichem Leben die Religion kaum eine Rolle spielt. Dennoch hält er Deutschland für ein christliches Land.

Die Gesellschaft, die der muslimische Arbeitnehmer kennenlernt, entspricht nicht seinen Vorstellungen. Er erfährt sich auch im religiösen Bereich als Fremder. Er erlebt, daß seine Religion, die in der Heimat das ganze Leben bestimmt, hier als rückständig und als mittelalterlich angesehen wird. Die islamischen Feiertage, Höhepunkte im Jahresablauf der Heimat, sind den Deutschen unbekannt. Der Arbeitsrhythmus hindert ihn daran, bestimmte religiöse Pflichten wie das rituelle Gebet zu vollziehen. Seine Bewegungsfreiheit wird durch die Speisevorschriften eingeschränkt, die er nur unter Schwierigkeiten einhalten kann. Seine rituelle Reinheit kann er nicht bewahren, weil die entsprechenden Einrichtungen weithin fehlen. Dinge, die in seiner Heimat selbstverständlich sind, werden zu einem Problem.

Von islamischen Theologen wird er kaum unterstützt. Diejenigen, denen er hier begegnet, sind entweder dem fundamentalistischen Lager zuzurechnen oder sie vertreten einen reformierten Islam. Erstere treiben die Muslime in ein Getto, da die Eigenständigkeit, das Anderssein betont wird. Zwar sprechen diese fundamentalistischen Theologen eine Sprache, die von den

Älteren noch verstanden wird. Längerfristig jedoch bieten ihre Antworten aber keine Hilfe. Die Jugendlichen verstehen sie heute schon nicht mehr. Auch die Korankurse werden diese Entwicklung nicht aufhalten.

Die Theologen, die einen reformierten Islam vertreten, versuchen, dem Muslim zu helfen, in einer säkularisierten nichtislamischen Welt gläubig zu bleiben. Sie zeigen Wege auf, wie er auch hier sein rituelles Gebet verrichten, sein Fasten im Monat Ramadan gestalten und seinen Kindern eine religiöse Erziehung geben kann. Doch viele Muslime stehen ihnen mißtrauisch gegenüber, weil sie einen Islam verkündigen, der für sie scheinbar nicht identisch ist mit dem in der Heimat gelebten Islam.

Man kann heute davon ausgehen, daß viele Einwanderer der ersten sowie die meisten der zweiten und dritten Generation in Deutschland bleiben. Wenn sie auch in Zukunft sich dem „Willen Gottes unterwerfen“ wollen, müssen sie nach Wegen suchen, die es ihnen ermöglichen, in einer nicht-islamischen Umgebung ihren Glauben weiterzugeben.

2.4.2 Im sozialen Bereich

Die Vielfältigkeit der Richtungen und die zahlreichen Organisationen der muslimischen Mitbürger zeugen von ihren sozialen und religiösen Problemen. Zwischen beiden zu unterscheiden, ist nicht immer leicht. Die meisten Muslime wurden noch in der traditionellen Kultur erzogen, in der der Islam das tragende Element ist. Er bestimmt das soziale, politische und religiöse Leben und schreibt dem einzelnen und der Gemeinschaft vor, wie, wo und wann sie Gottes Willen zu erfüllen haben.

Die Muslime werden am stärksten im Familienbereich herausgefordert. Viele von ihnen sehen in der patriarchalischen Gliederung die normale islamische Familie, in der die Rollen von Mann und Frau sowie von Eltern und Kindern festgeschrieben sind. Dieses Rollenverständnis dürfte in Zukunft aber gerade von den Frauen und Kindern immer mehr in Frage gestellt werden. Die Frau wird mit ihrer Stellung innerhalb der Familie nicht mehr einverstanden sein, weil sie einerseits unter dem Einfluß der deutschen Umwelt steht und andererseits, wie zahlreiche muslimische Frauen in Deutschland, erwerbstätig ist. Bereits 1979 waren von 540 000 türkischen Arbeitnehmern etwa 150 000 Frauen (28 Prozent).

Heute wächst bereits die zweite und dritte Generation der Muslime in Deutschland heran. Sie leben in zwei verschiedenen Kulturen. Sie besuchen deutsche Schulen und Ausbildungszentren. Sie werden von einer Zivilisation geprägt, die mit dem Islam wenig gemein hat. In der Familie dagegen erleben sie die patriarchalische Gesellschaft, in der die herkömmlichen Werte und Machtpositionen verteidigt werden. Auf die Ehre der Familie wird sehr geachtet. Das Kind ist hier zuerst Sohn oder Tochter. Der einzelne existiert als Mitglied der Familie und nicht so sehr als Einzelpersonlichkeit. Weitere Probleme begegnen den muslimischen Jugendlichen bei der Arbeitssuche. Fast 60 Prozent der türkischen Jugendlichen schaffen keinen

deutschen Schulabschluß, weil sie entweder im schulpflichtigen Alter nach Deutschland kamen (Seiteneinsteiger) oder weil sie die Spannung, in zwei Kulturen zu leben, nicht verkraften. Ihre deutschen Sprachkenntnisse sind häufig unzureichend, was sich als weiterer Hemmschuh bei der Arbeitssuche auswirkt.

2.4.3 Im politischen Bereich

Es ist nicht immer einfach, zwischen religiösen und politischen Verbänden der Muslime zu unterscheiden, weil der traditionelle Islam die Einheit von Religion und Politik verteidigt. Klare Aussagen kann man nur machen, wenn entweder aus ideologischen Gründen die Religion generell abgelehnt wird oder wenn z. B. türkische Vereinigungen sich dem Erbe von Kemal Atatürk verpflichtet fühlen und ausdrücklich eine Trennung zwischen Religion und Politik vollziehen.

Als rein politische Verbände, die rechts bzw. links vom Zentrum angesiedelt werden müssen, wären zu nennen:

1. FIDEF (Föderation der Türkischen Arbeitervereine in der Bundesrepublik Deutschland e. V.); sie bezeichnet sich selbst als „Massenorganisation der Arbeiter aus der Türkei“. Von ihr wird gesagt, der moskauorientierte Zweig der türkischen kommunistischen Partei zu sein.
2. ATIF (Föderation der Arbeiter aus der Türkei); sie gilt als Verband türkischer „Maoisten“.
3. ATYBE (Föderation der Vereinigungen der Patrioten aus der Türkei in Europa e. V.); sie ist eine Organisation, in der sich die Alawiten zusammengeschlossen haben.
4. KOMKAR (Kurdische Arbeiterföderation in der Bundesrepublik Deutschland e. V.); sie ist die Vereinigung der türkischen Kurden.
5. HDF (Föderation progressiver Volksvereine der Türkei in Europa); sie ist eine Arbeitnehmervereinigung und steht der Republikanischen Volkspartei (CHP) nahe.
6. „Islamische Union Deutschland“; es handelt sich um einen Verband von national-religiösen Gruppierungen, die der türkischen „Nationalen Heilspartei“ (MSP) sehr nahestehen.
7. ADÜTDF (Europäische Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereinigungen in Europa e. V.); dieser Verband wird von der türkischen rechtsextremistischen „Partei der Nationalen Bewegung“ (MHP) kontrolliert.
8. HÜR TÜRK (Freiheitlicher türkisch-deutscher Freundschaftsverein e. V.); es ist eine Organisation der politischen Mitte. Ihr Ziel ist es, auch Deutsche als Mitglieder zu gewinnen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

3. Christentum und Islam

3.1 Geschichtliche Herkunft des Islam

Der Islam nimmt insofern eine einzigartige Stellung ein, als er die einzige nachchristliche Weltreligion ist. Er geht auf eine historische Gründergestalt zurück, nach der die Anhänger vielfach „Mohammedaner“ genannt werden. Diese Bezeichnung ist in Entsprechung zur Bezeichnung „Christen“ gebildet worden, wird aber von den Anhängern des Islam zurückgewiesen. Sie nennen sich vielmehr in Anlehnung an „Islam“ „Muslime“ oder „Moslems“.

Der Gründer Muhammad wurde um 570 n. Chr. in Mekka geboren und war schon früh Waise. Für sein religiöses Leben waren vor allem zwei Daten bedeutsam: das Berufungserlebnis (609/610) und die Auswanderung nach Medina, die Hidschra (622), von der her die islamische Zeitrechnung gezählt wird.

Der Inhalt des Berufungserlebnisses Muhammads hat seinen Ausdruck gefunden in dem von allen Muslimen ständig wiederholten Glaubensbekenntnis:

Es gibt keinen Gott außer Gott,
und Muhammad ist sein Prophet.

Muhammad kündigt somit in polytheistischer Umwelt seinen arabischen Landsleuten den Glauben an den einen und einzigen Gott. Mit diesem Glauben stellt er sich an die Seite der benachbarten Juden und Christen und macht sein Volk zu einem von Gott erwählten Volk, dem dieser sich offenbarend und wegweisend zugewandt hat.

Die Vergeblichkeit der Bemühungen des Muhammad, die Bewohner von Mekka für seinen Gottesglauben zu gewinnen, veranlassen ihn schließlich, nach Medina auszuwandern. Dort kommt es zur Gründung der *Umma*, jener besonderen Verquickung von religiöser Gemeinde und staatlicher Gemeinschaft, die Muhammad in gleicher Weise zu einem politischen Führer und religiösen Propheten werden läßt. Während sich Muhammad anfangs noch um die Sympathie der Juden mühte, kam es 624 endgültig zum Bruch mit ihnen. Das äußere Symbol fand dieser darin, daß die Gebetsrichtung geändert wurde und das rituelle Gebet sich folglich nicht mehr an der Lage von Jerusalem, sondern von Mekka orientierte.

630 wurde Mekka nach mehreren vergeblichen Versuchen von Medina aus erobert. Muhammad starb in Medina 632.

Der von Muhammad verkündete *Islam* bedeutet die totale Unterwerfung des Menschen unter den Willen Gottes. *Muslime* sind daher diejenigen, die die Hingabe an den Willen Gottes üben.

Die Grundpflichten des Islam werden in den fünf sogenannten „Säulen“ vorgestellt: (1) das Glaubensbekenntnis, (2) das täglich fünfmal zu verrichtende rituelle Gebet, (3) die Almosensteuer, (4) das Fasten im Monat

Ramadan, dem 9. Monat des islamischen Mondjahres, (5) die Wallfahrt nach Mekka.

Der Anspruch des Islam findet seinen für alle Anhänger eindeutigen und verpflichtenden Ausdruck in der Heiligen Schrift, dem *Koran*. Dieser besteht aus 114 Abschnitten (Suren), die nach der Eröffnungssure im großen und ganzen in abnehmender Länge angeordnet sind. Nach islamischer Tradition enthält das Buch die Offenbarungen, die der Prophet in Mekka und Medina erhalten hatte. Der Koran in seiner heutigen Form geht auf den dritten Nachfolger Muhammads, Osman, zurück und wurde rund 45 Jahre nach der Berufung des Propheten abgeschlossen.

Die Bezeichnung Koran wird zumeist als „Lesung, Vortrag“ wiedergegeben und knüpft damit an den in Sure 96 angesprochenen Auftrag Gottes zu „rezitieren“ an. Mit der Rezitation des heiligen Textes schafft Muhammad für seine Landsleute eine heilige Schrift, wie sie die „Leute der Schrift“, vor allem Juden und Christen, vor ihnen bereits besaßen. So stehen in Sure drei Thora, Evangelium und Koran nebeneinander. Alle drei Religionsstifter, Moses, Jesus und Muhammad, haben in Abraham ihren gemeinsamen Stammvater. Muhammad steht in der Nachfolge der biblischen Propheten als das „Siegel“ und der Letzte der Propheten.

Für die Muslime ist der Koran authentisches Gotteswort, von Gott „herabgesandt“ und nach göttlichem Diktat durch Muhammad verkündet und niedergeschrieben. Nach islamischer Überzeugung ist die Göttlichkeit des Koran schon aus seiner literarischen Unübertrefflichkeit ersichtlich. Diese Überzeugung ist auch über den Tod des Propheten hinweg durchgehalten worden. Wichtigste Hilfe bei der Interpretation des Koran war für die Nachwelt die *Sunna*, die Überlieferungen über Lebensführung, Aussprüche und Verhaltensweisen des Propheten, die sich nicht im Koran finden, deren Authentizität aber sichergestellt wurde. Für 80 bis 85 Prozent aller Muslime ist die *Sunna* nach dem Koran wichtigste Quelle des Glaubens; sie werden daher Sunniten genannt.

Ein Grund der Spaltung war die Regelung der Nachfolge des Propheten, die nach dessen Tod von der Gemeinde vorgenommen werden mußte, da Muhammad sie nicht festgelegt hatte. Aus der Parteinahme – „*Schia*“ – für Ali, den Vetter und Schwiegersohn des Muhammad, als rechtmäßigen Nachfolger entsteht die Gruppe der „Schiiten“. Im Laufe der Geschichte sind diese jedoch nur selten zur politisch herrschenden Gruppe geworden. Heute nun ist die Schia im Iran und auch im Jemen maßgebliche Glaubensrichtung.

Die Geschichte des Islam ist für das abendländische Bewußtsein wesentlich durch zwei Erinnerungen gekennzeichnet: Zum einen ist der Islam in der Zeit seiner ersten großen Expansion sowohl vom Südwesten als auch vom Südosten her fast bis nach Mitteleuropa vorgedrungen; dabei sind die christlichen Kirchen Kleinasiens und Nordafrikas zerstört worden. Zum anderen ist aber das gewaltsame Vordringen des Islam nach Europa durch kriegerische Gegenaktionen zum Stillstand gebracht worden, so daß das

christliche Abendland vom Islam nicht erobert wurde. Die Erinnerungen an die kriegerischen Auseinandersetzungen haben leider die Erinnerungen an den geistigen Austausch während des Mittelalters weithin überdeckt.

3.2 Gegenwärtige Aufbrüche

Heute bildet der Islam mit seinen geschätzten 800 Millionen Anhängern nach dem Christentum die zweitgrößte Religionsgemeinschaft der Welt. Der Großteil der Muslime lebt in der sogenannten Dritten Welt, in Afrika und Asien, in früheren europäischen Kolonialgebieten. Die politischen Veränderungen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, das Ende des Kolonialzeitalters, die verstärkte Abhängigkeit der Weltwirtschaft von den ölproduzierenden arabischen Ländern und der vielseitige und wachsende soziokulturelle wie politische Einfluß dieser Länder in der islamischen Welt haben dem Islam in seinem Expansionsdrang neue Impulse verliehen.

Ähnlich wie Muhammad sich in seiner Zeit an seine Landsleute wandte und ihnen Gottes Offenbarung verkündigte, wendet sich der Islam heute an alle Unterprivilegierten. Erscheint das Christentum noch weithin als europäische Religion, als Religion der Weißen, der Sieger und der Unterdrücker, so bietet sich der Islam als Religion derer an, die „in der Wüste“ leben, der „Fremden“ und Unterdrückten.

Dieses Angebot gilt auch, wo Angehörige überwiegend muslimischer Völker als Gastarbeiter in den Ländern Europas und der sonstigen westlichen Welt tätig sind und leben. Die Zahl der Muslime ist dort inzwischen so groß, daß sie auch in Europa nach den katholischen und evangelischen Christen die zweit- oder drittgrößte Glaubensgruppe eines Landes darstellen.

Die starke gesellschaftspolitische Ausstrahlung des Islam läßt diesen zwischen den politischen Machtblöcken der Welt, zwischen Kapitalismus und Sozialismus, als „dritten Weg“ erscheinen, der seine Stärke in eigenen politischen oder doch politisch wirksamen Organisationen, in eigenen Finanz-, Entwicklungshilfe- und Kulturprogrammen dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist auch von einem eigentlichen aktiven Missionseinsatz des Islam zu sprechen.

Die zahlreichen Berührungspunkte, die sich im heutigen internationalen und nationalen Leben aufgrund beruflicher Interessen, wirtschaftlicher Abhängigkeiten und der zunehmenden Mobilität des modernen Tourismus zwischen Christen und Muslimen ergeben, veranlassen die Kirche, sich erneut intensiver mit dem Islam zu beschäftigen, Vorurteile abzubauen zu helfen und zu einer den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Liebe entsprechenden Haltung dem Islam und seinen Anhängern gegenüber zu gelangen.

3.3 Kirchliche Stellungnahmen

3.3.1 Zweites Vatikanisches Konzil

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das als erstes Konzil theologische Aussagen über den Islam gemacht hat, sind diese für die weiteren kirchlichen Stellungnahmen und Verlautbarungen richtungweisend geworden. Das Konzil hat an zwei Stellen vom Islam gesprochen.

Mit Anklängen an die erste Enzyklika Papst Pauls VI. „Ecclesiam suam“ (Nr. 99) nennt die Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ die Muslime in Nr. 16, in der die Ausrichtung des Evangeliums auf alle Menschen beschrieben wird. Im Anschluß an die Aussagen über die Juden heißt es dort:

Der Heilswille umfaßt aber auch die, welche den Schöpfer anerkennen, unter ihnen besonders die Muslime, die sich zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einen Gott anbeten, den barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird.

Ausführlicher nimmt dann die Erklärung „Nostra aetate“ (Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen) Nr. 3 zum Islam Stellung. In einem ersten Abschnitt nennt der Text grundlegende Punkte des islamischen Glaubensbekenntnisses und der Glaubenspraxis. Das Konzil hat mit seiner positiven Würdigung des Islam zweifellos einen Markstein in der wechselvollen Geschichte des Verhältnisses der beiden Religionen gesetzt. Das bleibt auch dann bestehen, wenn zugegeben wird, daß die Prophetengestalt des Muhammad, der Koran, aber auch manche umstrittenen Moralauffassungen unberührt geblieben sind.

Im zweiten Abschnitt werden Ansatzpunkte zum Dialog genannt: die Heilung der immer noch vorhandenen Wunden, das Bemühen um gegenseitiges Verstehen, der Einsatz für gemeinsame humane Ziele. Erst wo ein gewisser Grad von gegenseitiger Sympathie und Kooperation gewachsen ist, wird langsam auch der Weg frei für einen theologischen Dialog und den Austausch geistlicher Erfahrungen.

Der vollständige Text lautet:

Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslime, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat. Sie mühen sich, auch seinen verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat, auf den der islamische Glaube sich gern beruft. Jesus, den sie allerdings nicht als Gott anerkennen, verehren sie doch als Propheten, und sie ehren seine jungfräuliche Mutter Maria, die sie bisweilen auch in Frömmigkeit anrufen. Überdies erwarten sie den Tag des Gerichtes, an dem Gott alle Menschen auferweckt und ihnen vergilt. Deshalb legen sie Wert auf sitt-

liche Lebenshaltung und verehren Gott besonders durch Gebet, Almosen und Fasten.

Da es jedoch im Lauf der Jahrhunderte zu manchen Zwistigkeiten und Feindschaften zwischen Christen und Muslimen kam, ermahnt die Heilige Synode alle, das Vergangene beiseite zu lassen, sich aufrichtig um gegenseitiges Verstehen zu bemühen und gemeinsam einzutreten für Schutz und Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter und nicht zuletzt des Friedens und der Freiheit für alle Menschen.

3.3.2 Kirchliche Aktivitäten und Kontakte

Das Zweite Vatikanische Konzil löste eine Reihe neuer Aktivitäten und Kontakte aus. Zur intensiveren Förderung des interreligiösen Dialogs gründete Papst Paul VI. schon während des Konzils das Sekretariat für die Nichtchristen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit dieses Sekretariats ist die Bemühung um das Gespräch mit den Muslimen, das heute auf weltkirchlicher, kontinentaler und ortskirchlicher, aber auch auf wissenschaftlicher Ebene stattfindet. Hohe Bedeutung kommt dabei jenen Kontakten zu, die zusammen mit anderen christlichen Gemeinschaften durchgeführt werden. Das Sekretariat selbst hat eine Reihe von Begegnungen in Afrika und Asien, darunter das Gespräch in Tripolis 1976 mitorganisiert. Es hat auch Konsultationen in Europa angeregt, als erste die Konsultation in Wien 1974. Vertreter des Sekretariats haben ihrerseits teilgenommen an Gesprächen, die vom Weltrat der Kirchen organisiert wurden wie die Gespräche im Libanon, 1970 und 1972.

Zu den frühen Zeichen der Freundschaftsbekundung für den Islam gehören seit 1967 die Grußbotschaften des Heiligen Stuhls zum jeweiligen Abschluß des islamischen Fastenmonats Ramadan. Dieser Brauch hat inzwischen in anderen Ländern, auch in der Bundesrepublik, Nachahmung gefunden.

3.3.3 Worte Johannes Pauls II.

Papst Johannes Paul II. hat auf seinen verschiedenen apostolischen Reisen wiederholt auch die Muslime angesprochen. So sagte er in Kenia im Mai 1980:

Bei anderen Gelegenheiten habe ich über das religiöse Erbe des Islam und seine spirituellen Werte gesprochen. Die katholische Kirche weiß sehr wohl, daß das Element der Anbetung des einen, lebendigen, ewigen, barmherzigen und allmächtigen Schöpfers des Himmels und der Erde sowohl dem Islam als auch ihr eigen ist und ein wichtiges Bindeglied zwischen allen Christen und Moslems darstellt. Mit großer Befriedigung stellt sie auch fest, daß zu anderen, ihr und dem Islam gemeinsamen Elementen das der Verehrung Christi und seiner jungfräulichen Mutter gehört. Die katholische Kirche scheut keine Mühe, um den religiösen Dialog mit dem Islam auf der Grundlage der bereits bestehenden Bande zu fördern, auf die sie sich mehr

und mehr berufen möchte; ebenso lädt sie jedoch auch zur vollständigen Kenntnis ihres Erbes vor allem von seiten derer ein, die spirituell mit Abraham verbunden sind und sich zum Eingottglauben bekennen.

Was mich betrifft, so möchte ich alles nur Mögliche unternehmen, um die geistlichen Bande zwischen Christen und Moslems entwickeln zu helfen. Gebet, Fasten und Almosengeben stehen sowohl in eurer als auch in unserer Tradition in hohem Ansehen und sind zweifellos in einer Welt, die Gefahr läuft, dem Materialismus anheimzufallen, ein leuchtendes Zeugnis. Unsere Beziehungen gegenseitiger Achtung und der beiderseitige Wunsch, der Menschheit einen echten Dienst zu leisten, drängen uns zu einem gemeinsamen Einsatz für den Frieden, die soziale Gerechtigkeit, die ethischen Werte und die echte Freiheit des Menschen.

In Ghana wiederholte Johannes Paul II. die Worte seines Vorgängers Pauls VI., die dieser in seiner Botschaft an Afrika 1967 an die Muslime gerichtet hatte:

Wir möchten auch Unsere Hochachtung allen in Afrika lebenden Anhängern des Islam erweisen. Haben sie doch gemeinsame Elemente mit dem Christentum, aus denen Wir gern die Hoffnung auf einen glücklichen Dialog ziehen möchten. Inzwischen drücken Wir die Sehnsucht aus, daß auch im sozialen Leben, dort wo Mohammedaner und Christen beieinander leben, immer gegenseitige Achtung und einheitliche Aktion verwirklicht werde, um die Annahme und Verteidigung der Grundrechte des Menschen zu erreichen.

Bei seinem Besuch in der Bundesrepublik ging der Papst am 17. November 1980 in Mainz auf die besondere Situation der Muslime ein, die als Gastarbeiter in unserem Lande leben:

Aber nicht alle Gäste in diesem Land sind Christen; eine besonders große Gruppe bekennt sich zum Glauben des Islam. Auch Euch gilt mein herzlicher Segensgruß! Wenn Ihr mit aufrichtigem Herzen Euren Gottesglauben aus Eurer Heimat hierher in ein fremdes Land getragen habt und hier zu Gott als Eurem Schöpfer und Herrn betet, dann gehört auch Ihr zu der großen Pilgerschar von Menschen, die seit Abraham immer wieder aufgebrochen sind, um den wahren Gott zu suchen und zu finden. Wenn Ihr Euch auch in der Öffentlichkeit nicht scheut zu beten, gebt Ihr uns Christen dadurch ein Beispiel, das Hochachtung verdient. Lebt Euren Glauben auch in der Fremde und laßt ihn Euch von keinem menschlichen oder politischen Interesse mißbrauchen!

3.4 Theologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Mit Judentum und Christentum verbinden den Islam grundlegende Übereinstimmungen in der Lehre. Zugleich gibt es aber zwischen den Abrahamsreligionen, zumal zwischen Christentum und Islam, auch wesentliche Unterschiede. Diese betreffen die Lehre von Gott, das Verständnis Jesu Christi wie auch das Welt- und Menschenbild.

3.4.1 Gotteslehre

In der Eröffnungssure 1 des Koran bekennen die Muslime:

*Im Namen Gottes, des barmherzigen und gnädigen.
Lob sei Gott, dem Herrn der Menschen in aller Welt,
dem Barmherzigen und Gnädigen,
der am Tag des Gerichtes herrscht!
Dir dienen wir, und dich bitten wir um Hilfe.
Führe uns den geraden Weg,
den Weg derer, denen du Gnade erwiesen hast,
nicht den Weg derer, die deinem Zorn verfallen sind und irregehen!*

Mit Juden und Christen bekennen die Muslime Gott als den Einen und Einzigen, als den Allmächtigen und Barmherzigen, als den Lebendigen. Gott ist Schöpfer und Richter der Welt und ihrer Zeiten. Gott begleitet den Gang dieser Welt mit seiner Vorsehung. Er führt und lehrt die Menschen durch seine Propheten bis hin zu Muhammad, dem Siegel der Propheten. Gegen die christliche Lehre von der Dreifaltigkeit Gottes betont der Islam:

Sag: Er ist Gott, ein Einziger,
Gott, durch und durch.
Er hat weder gezeugt, noch ist er gezeugt worden.
Und keiner ist ihm ebenbürtig.

(Sure 112)

Grundlegend ist die Bemühung, alles Menschliche von Gott fernzuhalten. Die radikale Betonung der Unverfügbarkeit und Überlegenheit Gottes führt aber letztendlich dahin, daß die Freiheit des Menschen radikal beschnitten zu sein und dieser dadurch unter das unvermeidliche Gesetz einer fast willkürlichen Vorherbestimmung durch Gottes Willen zu geraten scheint. Die Spannung von göttlicher Vorherbestimmung und menschlicher Freiheit gehört jedenfalls bis heute zu den wichtigsten Fragestellungen der islamischen Theologie.

3.4.2 Verständnis Jesu Christi

Zu Recht betonten kirchliche Stellungnahmen im Anschluß an die Aussage in „Nostra aetate“ Nr. 3 die Hochachtung der Muslime für Jesus und seine jungfräuliche Mutter Maria. Sie erwähnen aber zugleich die grundlegenden Unterschiede im Verständnis Jesu Christi.

Im Koran findet Jesus sich eingereiht in die Schar der Propheten, die von Adam bis Noah, Abraham und den Vätern, Moses, David, Elias, Jonas und Job, Zacharias und Johannes – um die herausragenden Gestalten zu nennen – bis zu Jesus und dann zu Muhammad führt. Die herausragende Stellung Jesu wird deutlich, wo seine Menschwerdung aus der Jungfrau Maria als eigentümliches Werk göttlicher Allmacht und Zuwendung geschildert wird. Abgelehnt wird von den Muslimen die Sohn-Gottes-Theologie sowie die Lehre von der Wesensgleichheit Jesu mit Gott. Sowohl in den mekkanischen wie den medinischen Suren wird Jesus aber als Gottes Knecht, als Gesandter und Prophet angesprochen. Er verwirklicht in vollkommener Weise das Wesen des Islam. Der theologische Dialog wird an dieser Stelle verstärkt der Frage nachgehen müssen, welches Christusverständnis Muhammad und seinen Anhängern durch die Christen seiner Umwelt vermittelt worden ist. Dabei dürfte der Christologie des syrischen Christentums größere Bedeutung zukommen.

Abgelehnt wird aber nicht nur die Lehre von der Gottessohnschaft Jesu, sondern auch die christliche Erlösungslehre. Die eigentliche Sendung, die Menschheit von der Urschuld Adams zu erlösen, wird von den Muslimen nicht anerkannt, weil sie die Erbsünde leugnen. Die Lehre von der Erbsünde und ihrer Überwindung im Kreuzestod des menschengewordenen Gottessohnes empfindet der Muslim als einen Hohn auf Gottes Majestät und Gottes Größe völlig unangemessen. Entsprechend findet das christliche Verständnis von Jesu Tod und Auferstehung auch keine Entsprechung im Bereich des Islam.

3.4.3 Welt- und Menschenbild

Gemeinsam mit Juden und Christen bekennen die Muslime Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde. Welt und Mensch sind Gottes Geschöpf. Was als Schöpfung Gottes begonnen, geht als geschichtliche Wirklichkeit auf ein Ende zu, das wie der Anfang von Gott selbst gesetzt wird. Er ist Schöpfer und Richter.

Die Geschichte der Welt wie die des einzelnen Menschen steht dabei einzig und allein unter dem Willen Gottes, der „tut, was Er will“ (Sure 11,107). Der Wille Gottes ist dem Menschen aber nicht in sich, etwa auf philosophischem Wege, erkennbar, sondern muß dem Menschen in der Offenbarung Gottes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung Gottes hat im Koran ihren Niederschlag gefunden sowie in dem aus diesem, der Sunna und der Übereinkunft der Gemeinschaft abgeleiteten religiösen Gesetz, der *Scharia*. Auch wenn der Mensch nur mit Hilfe der göttlichen Offenbarung weiß, was Gott wohlgefällig ist, so ist er damit nicht der Verantwortung für sein Tun enthoben. Vielmehr ist der Mensch verpflichtet, dem Willen und „Gesetz“ Gottes entsprechend zu leben. Wie diese Verantwortung angesichts des allmächtigen Schöpfergottes genauer zu begründen ist, wird in den theologischen Schulen unterschiedlich gesehen. Doch auch bei unterschiedlicher Gewich-

tung von Gottes Allmacht und menschlicher Freiheit geht keine Schule in der Verteidigung der Allmacht Gottes so weit, daß sie dem Menschen jede Eigenverantwortung nimmt.

Vergleichbar mit den Zehn Geboten sind die Aufforderungen des Pflichtenkodex, der gegen Ende der mekkanischen Zeit in zwölf Artikeln die wichtigsten Vorschriften zusammenfaßte:

Setz nicht Gott einen anderen Gott zur Seite, damit du nicht getadelt und verlassen dasitzt!

Und dein Herr hat bestimmt, daß ihr ihm allein dienen sollt.

Und zu den Eltern sollst du gut sein. Wenn einer von ihnen oder beide bei dir hochbetagt geworden sind, dann sag nicht „Pfu!“ zu ihnen und fahr sie nicht an, sondern sprich ehrerbietig zu ihnen, und senke für sie in Barmherzigkeit den Flügel der Erniedrigung und sag: „Herr! Erbarm dich ihrer, wie sie mich aufgezogen haben, als ich klein war!“ Euer Herr weiß sehr wohl, was ihr in euch bergt. Er erkennt, falls ihr rechtschaffen seid, euren guten Willen an. Den Bußfertigen ist er bereit zu vergeben. Und gib dem Verwandten, was ihm zusteht, ebenso dem Armen und dem, der unterwegs ist. Aber sei nicht ausgesprochen verschwenderisch! Diejenigen, die verschwenderisch sind, sind Brüder der Satane. Und der Satan ist seinem Herrn gegenüber undankbar. Und falls du dich von ihnen abwendest, indem du erwartest, daß dein Herr, wie du hoffst, sich erbarmen wird, dann sprich begütigend zu ihnen! Mach nicht, daß deine Hand an deinen Hals gefesselt ist! Aber streck sie nicht vollständig aus, damit du nicht getadelt und entblößt dasitzest! Dein Herr teilt den Unterhalt reichlich zu, wenn er will, und begrenzt ihn auch wieder. Er kennt und durchschaut seine Diener.

Und tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Verarmung! Wir bescheren ihnen und euch den Lebensunterhalt. Sie zu töten, ist eine schwere Verfehlung. Und laßt euch nicht auf Unzucht ein! Das ist etwas Abscheuliches – eine üble Handlungsweise!

Und tötet niemand, den zu töten Gott verboten hat, außer wenn ihr dazu berechtigt seid! Wenn einer zu Unrecht getötet wird, geben wir seinem nächsten Verwandten Vollmacht zur Rache. Er soll dann im Töten nicht maßlos sein. Ihm wird ja geholfen.

Und tastet das Vermögen der Waise nicht an, es sei denn auf die beste Art! Laßt ihr Vermögen unangetastet, bis sie volljährig geworden ist!

Und erfüllt die Verpflichtung, die ihr eingeht! Nach der Verpflichtung wird dereinst gefragt.

Und gebt, wenn ihr zumeßt, volles Maß und wägt mit der richtigen Waage! So ist es am besten für euch und nimmt am ehesten einen guten Ausgang.

Und geh nicht einer Sache nach, von der du kein Wissen hast! Gehör, Gesicht und Verstand – für all das wird Rechenschaft verlangt.

Und schreite nicht überheblich auf Erden einher! Du kannst weder ein Loch in die Erde machen, noch die Berge an Höhe erreichen. Jedes derartige schlechte Verhalten ist deinem Herrn zuwider.

Das ist von dem, was dein Herr dir an Weisheit eingegeben hat. Setz nicht Gott einen anderen Gott zur Seite, damit du nicht der Höhe verfallst, getadelt und verworfen!

(Sure 17,22–39)

Die aufgeführten grundlegenden Pflichten Gott und den Mitmenschen gegenüber bilden bis heute die Grundlage für das Verhalten des einzelnen wie der *Umma*, der vom islamischen Denken und Wollen geprägten Gesellschaft. Für den weiteren Verlauf der Geschichte stellt sich aber dann in einer Religion, in der Gut und Böse nicht als in sich erkennbar gelten, sondern von außen mitgeteilt werden müssen, die Frage der Anwendung der ursprünglich erkannten Weisungen Gottes auf spätere, im Koran noch nicht gegebene Situationen. Die Anwendungsfindung geschieht in den für das islamische Leben bedeutsamen Rechtsschulen (vgl. 2.2). Die von diesen entwickelten Regeln geben dem Islam in den gesellschaftlichen und (gesellschafts-)politischen sowie in den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und Systemen unserer Zeit eine eigene Flexibilität, die sich auf das Welt- und Menschenbild des Islam auswirkt.

3.4.4 Wechselseitige Fragen

Neben den für den Christen zentralen Fragen nach Gott, Jesus Christus, Mensch und Welt bleiben auf beiden Seiten zusätzliche Fragen, von denen einige genannt seien:

Die Muslime wünschen, daß die Christen die Rolle von Muhammad und seinen prophetischen Anspruch nicht aus der Diskussion ausschalten. Sie erwarten ein Wort über den Koran, ihre Heilige Schrift, der sie mit äußerster Hochachtung begegnen. Sie fordern sodann auch in der Diaspora ihre religiösen Rechte.

Die Christen fragen ihrerseits nach der Einschätzung von Mann und Frau im Islam, nach der Behandlung von religiösen und politischen Minderheiten und der Achtung des einzelnen Menschen in überwiegend islamischen Ländern. Sie wünschen auch genauere Auskünfte über die innerweltlichen, gesellschaftspolitischen Ziele des Islam, angesichts der ökologischen Fragen Auskünfte über den rechten Umgang mit der Natur und ihren Gütern angesichts der Friedenssehnsucht unserer Tage Auskünfte über die Friedensvorstellungen im Islam und die Wege, auf denen Frieden zu erreichen ist.

Schwierigkeiten bereitet die Suche nach den zuständigen Gesprächspartnern. Den christlichen Kirchen in ihren jeweiligen Leitungsstrukturen tritt die islamische Gemeinde mit unterschiedlichsten Sprechern gegenüber, deren religiöse Zuständigkeit oft nur schwer zu bestimmen ist.

Angesichts der Tatsache, daß der starke Gesetzescharakter des Islam dem Christen den Zugang zur islamischen Frömmigkeit eher verschließt als eröffnet, ist als Feld religiöser Begegnung die Verbundenheit im meditativ-

mystischen Bemühen um die Nähe nicht zu übersehen. Beide Religionen haben bis heute ihre großen kontemplativen Orden und Bruderschaften, so daß die Frage nach der Gottesliebe über den Gottesdienst des Gesetzes hinaus auch in den Bereich des Islam hinein gestellt werden kann. Dieser Bereich ist schon deshalb anzusprechen, weil umgekehrt heute aus allen großen Religionen der Erde Christen nach ihrer Erfahrung mit Gott gefragt werden. Diese Frage aber kann nicht im Vergleich gegenseitiger Mängel und Fehlformen, sondern einzig im Blick auf geglückte Formen des jeweiligen religiösen Weges beantwortet werden.

Alle zwischen Vertretern des Islam und des Christentums auftretenden Fragen sind aber dann so zu behandeln, daß auch Vertreter der ursprünglichen Abrahamsreligion, die Juden, jederzeit an dem religiösen Gespräch teilnehmen können, so daß ein Dialog zu dritt zustande kommt.

3.5 Dialog und Verkündigung

Die Nachbarschaft von Christen und Muslimen schafft heute neue Weisen und Möglichkeiten der Begegnung und des Umgangs miteinander. Sie verpflichtet aber zugleich Christen wie Muslime zu vertiefter Treue zum Bekenntnis und zur Verkündigung ihres Glaubens. Wo Christen daher Anstoß nehmen an einer erkennbaren missionarisch-aggressiven Haltung von Muslimen, werden sie sich fragen lassen müssen, ob sie ihren eigenen Glauben und seinen Auftrag in die Welt hinein noch ernst genug nehmen. Wo die Muslime von Dschihād sprechen, meinen sie zunächst nicht den „Heiligen Krieg“, sondern ihr Bemühen um die Unterwerfung unter den göttlichen Willen und die Ausbreitung des Islam.

Auch in diesem Zusammenhang ist der Dialog, der christlicherseits von Fachleuten, Theologen und anderen offiziellen Vertretern der Kirchen geführt wird, von hoher Bedeutsamkeit. Er sollte sich aber ebenso wie die Erfahrungen des Lebens- und Alltagsdialogs, der sich heute bereits vielerorts ereignet, befruchtend auf die weitere Entwicklung des Verhältnisses von Christen und Muslimen auswirken und eine verbreiterte und vertiefte Verständnis- und Verständigungsbasis schaffen helfen.

Der Dialog des Alltags erfordert heute in der Bundesrepublik Deutschland,

- daß Priester wie Priesteramtskandidaten in ihrer Ausbildung lernen, sachgerecht über den Islam und seine Anhänger zu reden und in den zunehmenden Begegnungen mit Muslimen sowohl Verständnis für die „fremde“ Religion, ihre Herkunft, ihre Bräuche und Lebensart zu zeigen als auch ihren eigenen Glauben zu vertreten,
- daß die katholischen Lehrer, die heute in allen Schulformen Andersreligiöse, zumal Muslime, unter ihren Schülern finden, wie auch sonstige Ausbilder auf diese Begegnungssituation während ihrer Ausbildung hinreichend vorbereitet werden,
- daß die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen Kurse

über den Islam, wenn schon nicht in ihren Studiengängen vorschreiben, so doch nachdrücklich anbieten,

- daß den Weiterbildungseinrichtungen, zumal denen in kirchlicher Trägerschaft, eine intensive Beschäftigung mit dem Islam und seinen Problemstellungen zu einer selbstverständlichen Aufgabe ihrer Programmgestaltung wird.

Nur, wo im Erziehungsbereich die nötigen Voraussetzungen für eine verständnisvolle Begegnung von Christen und vorwiegend ausländischen Muslimen in unserem Land geschaffen und vor allem Kinder und Jugendliche auf das neue Lebensmilieu unserer Heimat aufmerksam gemacht werden, wird der Boden für eine neue Kultur der Liebe und der Solidarität bereitet, in der auch die Muslime ihren Platz haben. Eine solche Kultur der Liebe und Solidarität erfordert,

- daß eine Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird, in der die Christen und anderen Bürger unseres Landes lernen, den Türken oder Marokkaner als den Nächsten zu sehen – ohne alle Vorurteile,
- daß sich die Kirche dafür einsetzt, wo immer sie kann, daß eine objektive Sicht des Islam gefördert wird und sie sich zum Sprecher der Randgruppen, zumal der ausländischen, und unter ihnen wiederum der muslimischen macht,
- daß in den Kirchengemeinden darauf hingearbeitet wird, die muslimischen Ausländer anzunehmen und nicht zuzulassen, daß diese in neue Gettos abgeschoben werden,
- daß den Muslimen bewußt wird, daß unsere Gesetze und Bräuche durch das Christentum mitgeprägt sind.

Im Rahmen christlicher Diakonie gibt es eine Vielfalt von Möglichkeiten selbstloser Dienste an den muslimischen Nachbarn und Gästen, die diesen ohne den falschen Geruch des Proselytenmacherei angeboten werden können und in vielen Fällen gar angeboten werden müssen. Mit Hilfe solcher Dienste kommt ein Lebensdialog erst in Gang, der einem tieferen gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen den Weg bereitet, Vorurteile beseitigen hilft und dem bewußten Dialog miteinander und übereinander Lebensnähe verleiht.

Umgekehrt ist aber nicht zu übersehen, daß die Menschen in unserer säkularisierten Gesellschaft sich nur selten bewußt als katholische oder evangelische Christen begegnen. Entsprechend begegnen sich auch nicht Christen und Muslime in der Bundesrepublik, sondern Deutsche und Ausländer – wo es sich um Muslime handelt, Türken, Jugoslawen, Marokkaner, Perser, Tunesier, Jordanier, Ägypter oder Landsleute aus anderen Nationen des Vorderen und Mittleren Orients, Asiens und Afrikas. Das hat zur Folge, daß auch ihren Glauben sonst bewußt lebende Christen sich im Alltag selten des anderen Glaubens der „Gastarbeiter“ und sonstiger Ausländer bewußt werden und daher die „Fremden“ auch nicht als Angehörige einer „fremden“ Religion betrachten und behandeln. Die Hochachtung, von der die Konzilserklärung „Nostra aetate“ Nr. 3 ausdrücklich spricht, wird den

Muslimen in der Lebenspraxis der Christen tatsächlich zumeist noch vorenthalten.

Doch ist es im Interesse beider Seiten, daß Christen und Muslime in unserer pluralistischen Gesellschaft bewußt ihren Glauben bekennen und sich voreinander und vor der Welt seiner nicht schämen. Erst wo Christen und Muslime nicht nur als Angehörige fremder Nationen, sondern als Gläubige religiöser Wege einander begegnen, stellt sich für beide Seiten auch die Aufgabe, einander den Glauben zu bekennen und zu verkünden.

Der Auftrag zur Verkündigung und Verbreitung des Glaubens ist für beide Religionen in ihrem Selbstverständnis grundgelegt. In diesem Sinne ist er unaufgebbar und auch nicht durch Formen des Dialogs abgegolten. Daher kann auch nicht der Wille zur Verkündigung und Verbreitung des Glaubens Widerspruch wecken, sondern höchstens die Art und Weise, wie der Glaube in konkreten Situationen von manchen Christen und Muslimen verkündet und verbreitet wird.

In Erinnerung an die lange Geschichte kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen werden die Christen bemüht sein, alles zu unterlassen, was dem christlichen Grundgesetz der Liebe widerspricht. Die christliche Glaubensverkündigung kann bei allem Ernst, der ihr zu eigen ist, nur eine Einladung zur Nachfolge auf dem Wege Christi sein, der der Hörer der Botschaft in freiem Gehorsam Folge leistet. So wie das Christentum von niemandem dazu gebracht werden kann, auf die missionarische Verkündigung irgendwo zu verzichten, sei sie gelegen oder ungelegen, so wird es seinerseits keinem Menschen die Freiheit seiner religiösen Gewissensentscheidung abnehmen können.

Da die konkreten Umstände und Methoden der missionarischen Glaubensverbreitung zumal in Ländern Afrikas und Asiens, in denen entweder Christen und Muslime konkurrierend missionieren oder der Lebens- und Entfaltungsraum der Christen stellenweise über Gebühr eingeengt erscheint, Anlaß zu neuen Spannungen zwischen Christen und Muslimen bieten, dürfen diese Beobachtungen und Erfahrungen in dem offiziellen Dialog als Gesprächsthema nicht ausgespart werden.

Es gehört zu einem Neubeginn des christlich-islamischen Verhältnisses, daß die Muslime ernst machen mit ihrer Hingabe an den Willen Gottes, und die Christen ernst machen mit dem gelebten Christentum als der in Christus geoffenbarten und vermittelten Liebe Gottes zu den Menschen. Wo sich ein solches Zeugnis vollzieht, kann es nicht ohne Wirkung bleiben, zumal wenn sich beide Religionen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden unter allen Menschen in der ganzen Welt einsetzen.

4. Aufgaben der Kirche

Die Präsenz von Muslimen in unserem Land stellt neue Anforderungen an die Pastoral der Kirche sowie an die praktizierte Diakonie im Umgang mit den verschiedenen islamischen Gruppen.

4.1 Aufgaben im pastoralen Bereich

4.1.1 Kirchliche Aussagen

Als Richtschnur für den Umgang mit Muslimen dienen die offiziellen Aussagen der Kirche über die ausländischen Mitbürger: „... auch den übrigen Christen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche leben und die keinen Beistand von seiten eines Dieners der eigenen Kirche oder Gemeinschaft erhalten, soll jedenfalls großzügige Hilfe angeboten werden. Sie sollen auch den einwandernden Nichtchristen ihre Unterstützung nicht verweigern, sich dabei jedoch in allem, was die einzelne *Communicatio in sacris* (Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen Andersgläubiger) betrifft, an die Normen des Dekrets über den Ökumenismus einfacher ‚*Unitatis redintegratio*‘ des II. Vatikanischen Konzils und des einfachen ‚Ökumenischen Direktoriums‘ halten“ (*Pastoralis migratorum cura* vom 1. 10. 1969).

Die Anpassung an das II. Vatikanische Konzil ist auch in der Aussage der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gegeben: „Die Synode ist sich bewußt, daß die . . . pastorale Verantwortung der Kirche im engen Zusammenhang mit ihrem Dienst an der großen, ihr oft fremden Gruppe der sozial schwächeren Arbeitnehmer steht.“ Und weiter heißt es: „Die Anwesenheit so vieler Ausländer bedeutet auch eine ökumenische Chance. . . . Eine andere Aufgabe entsteht durch den Zustrom von Gläubigen des Islam und ostasiatischer Religionen. Hier bedarf es der Offenheit und Sensibilität für eine ganz anders geprägte Mentalität. Wo katholische Stellen angegangen werden, sollten sie diesen Gruppen Hilfe gewähren“ (Gemeinsame Synode, Würzburg, 1974, 3, Seite 15 und Seite 30). Papst Johannes Paul II. hat bei seiner Begegnung mit ausländischen Christen in Mainz diese Aussagen bekräftigt. Er hat dabei die Muslime eigens angesprochen und ihrer religiösen Praxis und dem Beispiel, das sie Christen geben können, Anerkennung gezollt (vgl. Kap. 3.2.2).

Beim Besuch in Ankara am 28. 11. 1979 hat Papst Johannes Paul II. für das Zusammenleben und den Umgang miteinander folgende Weisung und Ermutigung gegeben: „Wenn der Glaube an Gott, der von den Nachkommen Abrahams – Christen, Muslimen und Juden gemeinsam – verkündet wird, aufrichtig gelebt und in das Leben getragen wird, ist er ein sicheres

Fundament der Menschen und die Grundlage für rechtschaffendes moralisches Verhalten und Zusammenleben in der Gesellschaft.“

Die Katholiken hat er gemahnt, mit ihren muslimischen Mitbürgern zusammenzuarbeiten „für den Fortschritt des Menschen, für die Ausbreitung des Guten, des Friedens und der Brüderlichkeit, im freien Bekenntnis des eigenen Glaubens“.

Im Hinblick auf das Problem der Migration allgemein und den Beitrag, den Zuwanderer dem Gastland leisten, bekräftigt Papst Johannes Paul II. am 15. 9. 1981, daß, wenn schon die Immigration ein gleichsam notwendiges Übel ist, doch alles darangesetzt werden muß, „größere Schäden in moralischer Hinsicht“ zu vermeiden und zugleich „für das persönliche, familiäre und soziale Leben der Immigranten“ Vorteile zu gewinnen, sowohl für das Gastland wie auch für das Herkunftsland. Beim Arbeitsverhältnis „müssen für den eingewanderten Arbeitnehmer die gleichen Kriterien gelten wie für jeden anderen Arbeitnehmer des betreffenden Landes. Der Wert der Arbeit muß mit dem gleichen Maßstab gemessen werden und nicht an der verschiedenen Nationalität, Religion oder Rasse. Erst recht darf die Notlage, in der ein Immigrant sich befindet, nicht ausgenützt werden“ (Laborem exercens, 23).

4.1.2 Gegenseitige Achtung

Unser Verhalten im Alltag ist für den Muslim und das Bild, das er sich von den Christen macht, entscheidend. Die menschliche Begegnung, das Verständnis für seine Lebensart, spontanes Helfen zeigen ihm, daß die Christen ihn anerkennen und annehmen, daß er als Muslim in dieser Gesellschaft seinen Platz hat – mit Rechten und Pflichten, geschätzt und nicht nur geduldet.

Der Muslim wünscht, nicht Mohammedaner, sondern nach dem Islam, seinem Glauben, Muslim genannt zu werden. Er möchte nicht geduldet, sondern korrekt angesprochen werden; schon die Höflichkeit erfordert das.

Wenn wir den Muslimen zugestehen, daß sie anders denken und leben als wir, andere Werte und Gewohnheiten haben, nehmen wir sie, wie sie sind. Geduld und Nachsicht sind auf beiden Seiten notwendig. Wir sind stärker, weil wir zu Hause sind; sie sind schwächer, weil sie in der Fremde und oft sprachunkundig sind. In den Gemeinden sollte auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden!

4.1.3 Ansatzpunkte für die Gemeinden

Viele kirchliche Gemeinden sind bereit, an einer Integration der Muslime in die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer religiösen und kulturellen Eigenarten mitzuarbeiten. Jedoch sind viele Muslime verunsichert. Sie fürchten um ihre kulturelle Identität und Eigenständigkeit. Die Familie hat es schwer, ihren Zusammenhalt zu wahren. Durch die veränderte Umwelt kommt es zu zusätzlichen Konflikten zwischen den Generationen, zur Ent-

wurzelung der Kinder und zur Emanzipation vieler berufstätiger Frauen. Damit wird die Stellung des Familienvaters geschwächt.

Die Diakonie am Ort beginnt mit praktischen Hilfen: Die Einrichtung von Kleiderstuben und Gebrauchtmöbellagern oder die Vermittlung von Dolmetschern durch die Wohlfahrtsverbände für Verhandlungen mit Arbeitgebern und Behörden. Willkommen sind auch Hausaufgabenhilfen, Hausbesuche bei Eltern durch Erzieher und Erzieherinnen verbessern das Klima. Um das Mißtrauen und die oft reservierte oder ablehnende Haltung zu überwinden, kann die Gemeinde auch muslimische Nachbarn zu Veranstaltungen einladen oder einen deutsch-türkischen Abend anregen. Dies gilt vor allem für die kirchlichen Verbände, zumal auch für die Jugendorganisationen. Katholische Frauen werden durch Hausbesuche und auf anderen Wegen dazu beitragen können, daß auch muslimische Frauen mit ihren Problemen Rat und Unterstützung finden. Dies kann zum Beispiel bei Nähkursen oder gemeinsamem Kaffee geschehen. Den Bräuchen der Muslime entsprechend sollten Männer, auch die Pfarrer, sich dabei eher zurückhalten. Die traditionelle Gastfreundschaft der Muslime ist ein geeigneter Ansatzpunkt für Begegnungen; auch sie wollen Nehmende und Gebende sein! Nicht nur am „Tag des ausländischen Mitbürgers“, sondern auch im Alltag sollte dies bewußt geübt werden. Eine Einladung ohne Grund abzulehnen, gilt als unhöflich. Gastfreundschaft ist nie unverbindlich; Gastgeschenke werden erwidert. Auch wir sollten Zeichen der Gastfreundschaft setzen. Gelebte Nachbarschaft regt spontan zu Gegeneinladungen an.

4.1.4 Ermöglichung des Glaubenslebens

Die Diasporasituation der Muslime bringt es mit sich, daß ihr gewohntes religiöses Leben zu kurz kommt. Uns ist kaum bewußt, daß viele religiöse Verpflichtungen, wie das rituelle Gebet, die Almosensteuer, das Fasten, die rituelle Waschung und Speisevorschriften bei uns nur schwer zu erfüllen sind. Schlimm ist es, wenn Christen ihre muslimischen Arbeitskollegen und Nachbarn wegen ihres Glaubens verspotten.

Das Tagesgebet, fünfmal zu genau bestimmten Zeiten vorgeschrieben, ist bei uns kaum zu verwirklichen. Nur wenige können es sich erlauben, die Arbeit zu unterbrechen, sich nach Mekka zu wenden, um die vorgeschriebenen Gebete zu sprechen. Wenn Christen den Mut hätten, in der Öffentlichkeit und bei Tisch zu beten und sich so zu Gott zu bekennen, hätten es viele Muslime leichter. Wenn Muslime an die Gemeinden mit der Bitte herantreten, ihnen Räume für das rituelle Gebet zur Verfügung zu stellen, sollte man ihnen großzügig entgegenkommen. Kirchen und andere Kulturräume müssen dabei ausgenommen werden. Wo ein geeigneter anderer Raum vorhanden ist, kann auf Wunsch dieser nach Absprache mit den zuständigen Gremien und nach Information der Gläubigen den Muslimen im Einzelfall überlassen werden.

Das große Ramadan-Fasten wird durch die Organisation unserer Arbeits-

welt sehr erschwert. Überhaupt sind Speisevorschriften nur schwer einzuhalten. Schweinefleisch und Alkohol sind Muslimen verboten, nur rituell geschächtetes Fleisch ist erlaubt.

Drei Schritte sind es also, mit denen Christen und Muslime einander entgegenkommen könnten:

Mitmenschliche Kontakte rufen nach vertieften Informationen und Gesprächen und führen zum Zusammenleben. Eine besondere Verantwortung kommt dabei den geistlichen Leitern der Gemeinden, den Pfarrern und Imamen, zu. Im schulischen und außerschulischen Religionsunterricht, in der Bildungsarbeit der Gemeinden ist über das gegenseitige Verständnis des Glaubens und der Frömmigkeit sowie über die religiösen Bräuche zu informieren.

4.2 Im sozial-karitativen Bereich

Die soziale Lage der Muslime in Deutschland ist allgemein bereits oben unter Kapitel 2.4.2 eingehend dargestellt worden. Sie trifft sich mit der schwierigen Lebenssituation der Mehrzahl aller Arbeitsmigranten, die aus den verschiedensten europäischen Ländern in die Bundesrepublik durch Anwerbung oder im Rahmen der Freizügigkeit gekommen sind und hier leben: Unvorbereitet kommen sie in ein Land, dessen Sprache und Sitten ihnen fremd sind und das sie seinerseits ungenügend vorbereitet aufnimmt; sie leben oft auf längere Zeit oder gar auf Dauer getrennt von ihrer Familie ohne den inneren Halt, den eine Großfamilie ihnen angesichts der Konfrontation mit neuen Werten und Normen bieten könnte, und andererseits bleibt im Herkunftsland eine vaterlose Familie mit vielfältigen daraus resultierenden Belastungen zurück. Bei den Muslimen ist darüber hinaus die soziale Problematik verschärft durch die Erfahrung religiöser Heimatlosigkeit in einem fremden Kulturbereich.

Die katholische Kirche hat durch ihre Caritas seit Beginn der Arbeitsmigration in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1955 einen Sozialdienst für ausländische Mitbürger aus eigener Initiative und lange Jahre ohne jegliche staatliche Zuschüsse aufgebaut. Für den deutschen Staat und die deutsche Gesellschaft, die zwar die Ausländer als Arbeitskräfte gerufen, aber die damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich der Menschenwürde und der Menschlichkeit in unserem Lande nicht gezogen haben, hat die Caritas eine Lückenbüßerfunktion wahrgenommen. Zu Beginn der Arbeitsmigration in die Bundesrepublik Deutschland und in den Jahren des massierten überstürzten Zustroms von ausländischen Arbeitnehmern war es Aufgabe des Sozialdienstes der Caritas, für ausländische Mitbürger unmittelbare Orientierungshilfen und Nothilfen für ein Zurechtfinden in der deutschen Gesellschaft anzubieten:

- Informationen über Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland,
- Beratung und Hilfe für die Anforderungen des täglichen Lebens,

- sprachliche Vermittlung und Vertretung im Umgang mit Behörden und Betrieben,
- Beratung und Hilfe bei Wohnungssuche und deren Einrichtung,
- Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und Angebote zur Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, vor allem auch durch das Angebot von Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache.

Zwischenzeitlich haben sich die Aufgaben im Sozialdienst für die ausländischen Mitbürger, die sich an der Notsituation der Ausländer orientieren müssen, grundlegend geändert, nämlich von einer gezielten Nothilfe hin zur allgemeinen Sozialarbeit. Vielfältige Faktoren, die meist gleichzeitig auftreten, prägen die Situation, wie die berufliche Tätigkeit beider Elternteile, die häufig fehlende Ausbildung bei den ausländischen Arbeitnehmern der ersten Generation, die mangelnde vorschulische, schulische und berufliche Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen, die unbefriedigenden Wohnverhältnisse, die fehlenden Kenntnisse über die medizinische Versorgung, die Isolation in der deutschen Gesellschaft, die unbefriedigenden Rechtsverhältnisse. Diese komplexen Faktoren, aus denen dann menschliche Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte vielfältiger Art resultieren, erfordern heute einen umfassenden Sozialdienst, eine qualifizierte Analyse der mannigfachen Ursachen und deren Behandlung auf den Grundlagen methodischer Sozialarbeit.

Die Kirche bietet auf der Orts- und Diözesanebene, vor allem über die ausländischen Missionen, den ausländischen Mitbürgern Hilfen für ihre Situation an. Angesichts der Situation der Muslime ist die Kirche zu Überlegungen herausgefordert, wie sie über ihre karitativen Dienste zu einer Behebung oder Linderung der Nöte der Muslime beitragen kann. Die reichen Erfahrungen in der Sozialarbeit mit Ausländern können dafür genutzt werden.

4.2.1 Christlicher Auftrag für den Nächsten

Vorauszuschicken ist eine korrigierende Bemerkung hinsichtlich der immer neuwiederholten sogenannten Zuständigkeitsregelung der Betreuungsarbeit unter den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden für die einzelnen Nationalitäten. Eine solche Vereinbarung oder Absprache zwischen den Wohlfahrtsverbänden oder mit der Bundesregierung gibt es nicht. Es besteht lediglich die Anfrage der Bundesregierung bei einem nichtkirchlichen Wohlfahrtsverband nach der Betreuungsmöglichkeit von Arbeitnehmern aus Jugoslawien. Zur Zeit dieser Anfrage hatte der Deutsche Caritasverband bereits annähernd 50 Beratungsstellen für diese Bevölkerungsgruppe eingerichtet.

Allerdings ist aus der Entwicklung der Sozialdienste zu beobachten, daß sich im Verlaufe der Zuwanderung verschiedener Ausländergruppen bei den Wohlfahrtsverbänden Schwerpunkte in der Betreuung der verschiedenen Nationalitätengruppen herausgebildet haben. So hat der Deutsche Caritasverband aufgrund seiner Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit, aber

auch auf dem Hintergrund der kirchlichen Sorge für „Menschen unterwegs“ sich verpflichtet gefühlt, den Glaubensbrüdern einen Sozialdienst anzubieten, damit sie auch in der Fremde menschenwürdig leben konnten. Eine solche Schwerpunktentwicklung, die im Laufe der folgenden Jahre bei den einzelnen Wohlfahrtsverbänden entstand, darf die Kirche jedoch nicht in einer administrativen Zuständigkeitsregelung mit Ausschlußcharakter festschreiben lassen. Die Kirche und mit ihr der Deutsche Caritasverband in seiner Wohlfahrtsarbeit ist von ihrem christlichen Auftrag her in die Pflicht genommen, im Rahmen des Möglichen „zuständig“ zu sein für jeden Hilfesuchenden, der sich in einem Anliegen an ihre Sozialdienste wendet, unabhängig von Rasse, Religion, politischer Einstellung oder nationaler Herkunft.

Gottes Wort an sein Volk Israel lautet: „Hält sich ein Fremdling in eurem Land auf, dürft ihr ihn nicht bedrücken. Wie ein Eingeborener unter euch soll euch der Fremdling gelten, der bei euch weilt; du sollst ihn lieben wie dich selbst“ (Lev 19,33 f.).

Der Fremdling war der Nichtisraelit, der nicht an den Gott Israels glaubte. Diese Weisung Gottes gilt auch für das Volk des Neuen Testaments. Auch ihm wird die Sorge für den Fremdling aufgetragen, auch wenn dieser nicht Christ ist. So kann die Tatsache, daß die Muslime in der Bundesrepublik unseren christlichen Glauben nicht teilen, die Christen und mit ihnen die Kirche nicht aus der Verantwortung für deren Situation entlassen. Solange Muslime als Fremde zu uns kommen, haben die Christen auch für sie zu sorgen. So empfiehlt die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer: „Hier bedarf es der Offenheit und Sensibilität für eine ganz anders geprägte Mentalität. Wo katholische Stellen angegangen werden, sollten sie diesen Gruppen Hilfe gewähren“ (Gemeinsame Synode, 2.7). Angesichts der örtlich unterschiedlichen Konzentration der Muslime haben die Pfarreien eine besondere Verantwortung, der jeweiligen Situation gemäß zu reagieren. Die Muslime finden daher nicht selten ein mangelhaftes Angebot von sozialen Diensten. Die Ortskirche mit ihrer Caritas muß hier ergänzen und ihnen entweder selbst Sozialdienste anbieten, sie ihnen vermitteln oder sie zur Selbsthilfe befähigen, zumal die Arbeiterwohlfahrt, die als Wohlfahrtsverband sich schwerpunktartig der nichtchristlichen Ausländer angenommen hat, häufig von dem Ausmaß der sozialen Problematik und in ihrem Bemühen, der großen muslimischen Bevölkerungsgruppe einen adäquaten Sozialdienst anzubieten, überfordert ist. Hier bietet sich der Kirche eine besondere Chance, gelebtes Christentum zu vermitteln. Unkenntnis, Vorbehalte und Vorurteile können abgebaut werden. Dies ist ein ureigener Auftrag der Kirche: Indem die Kirche die soziale Not der Muslime ernst nimmt, kann sie ihr menschliches und christliches Gesicht zeigen.

4.2.2 Sozial-karitative Arbeit der Kirche auch für Muslime

Zu den Aufgaben sozialer Arbeit zählt die sachliche Unterrichtung der Öffentlichkeit in kirchlichem und außerkirchlichem Bereich. Diese Zielset-

zung verdient besondere Aufmerksamkeit in einer Zeit, in der die Fremdenangst wächst und sich vereinzelt in einer aggressiven Haltung ausdrückt. Angst vor dem Fremden ist in allen Gruppen und Gesellschaften vorhanden; sie ist eine internationale Erscheinung, für die es keine einfachen Erklärungen und Lösungen gibt. „Die Kirche ist verpflichtet, sich zum Anwalt jener Menschen zu machen, deren Rechte und Freiheit durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in ungerechter Weise eingeengt oder beschnitten werden. – Die Kirche nimmt sich vor allem der Fremden und Bedrängten an, macht sich die Leiden und Anliegen der Randgruppen und Unterdrückten zu eigen. – Dieser Auftrag kennt keine nationalen Grenzen“ (Gemeinsame Synode).

Die Kirche hat also *als Anwalt* öffentlich an die Seite derer zu treten, für die sie beauftragt ist. Die Kirche auf ihren verschiedenen Ebenen muß darauf achten und durch geeignete Aktionen dafür mitsorgen, daß sich ein Klima der Fremdenfeindlichkeit nicht ausbreiten kann. Auf dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes muß kulturellen Minderheiten jener Freiraum eingeräumt werden, in dem sie sich in einer Atmosphäre der Freiheit menschenwürdig entfalten können.

Hierzu bedarf es ständiger Maßnahmen der Bewußtmachung, der Information auf breiter Ebene und auch der Hinweise auf die religiöse und ethische Verpflichtung der Christen in ihrem persönlichen und öffentlichen Leben. In ihrer Anwaltsfunktion muß die Kirche sich für eine *staatliche Politik* einsetzen, die auf Chancengerechtigkeit zwischen Einheimischen und Fremden angelegt ist und insbesondere den ausländischen Kindern eine offene und faire Entfaltungsmöglichkeit einräumt.

Wegen ihrer Anwaltsfunktion für „alle Fremden und Bedrängten ohne Ausnahme und Unterschied von Herkunft und Religion“ (Gemeinsame Synode) muß die Kirche auch alle ihre *karitativen Einrichtungen*, wo dies hilfreich sein kann, den Muslimen öffnen. Hierzu zählen die Krankenhäuser, die Einrichtungen der Jugendhilfe und die Unterstützung im kleineren Rahmen vor Ort, indem die Pfarrgemeinde für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Begegnungsmöglichkeit und vieles mehr gemeindeeigene Räume zur Verfügung stellt. So ergibt sich die Möglichkeit, die christliche Gemeinde für eine nachbarschaftliche und partnerschaftliche Begegnung aufzuschließen.

Besonders sorgfältige Aufmerksamkeit und Mitsorge sollten von der Kirche die jugendlichen nichtchristlichen Ausländer erfahren, denn sie stehen am Scheideweg ihres Lebens: in eine positive Zukunft oder in ein Abgleiten in eine Subkultur mit oftmals negativen Folgen. Gerade unter Jugendlichen kann die Fremdenangst zu erschreckenden Auswirkungen führen. Bei ihnen besteht aber auch am ehesten die Möglichkeit, ein gegenseitiges Verstehen und Annehmen aufzubauen. Initiativen von sozialpädagogisch orientierten Hausaufgabenhilfen und gemeinsame Jugendgruppenarbeit schaffen ein Klima der Menschenfreundlichkeit zwischen Einheimischen und Ausländern.

Der spezielle Sozialdienst der Kirche, die allgemeine Sozialarbeit des Deutschen Caritasverbandes für ausländische Mitbürger, steht auch den muslimischen Ausländern, soweit sprachlich möglich, offen. Sie erfolgt in den Ausländerberatungsstellen der Caritas, die in der Regel bei der örtlichen Caritasstelle eingegliedert sind. Die besonderen Schwerpunkte dieses Ausländersozialdienstes liegen nach den Richtlinien, die der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes hierfür erlassen hat, in der Familienhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenenbildung mit den Ausländern, Freizeitgestaltung und Wohnungsversorgung.

In einigen Bereichen suchen die Muslime in größerem Ausmaß die Hilfe der Sozialdienste der Caritas. So ist festzustellen, daß im Bereich der *Arbeit mit ausländischen Jugendlichen* die Muslime in besonders großem Maß vertreten sind. Dies kann auf eine Mangelsituation im Angebot anderer Verbände hinweisen. Viele muslimische Jugendliche suchen – in der Regel nach Absprache mit ihren Eltern – Hilfe bei Caritas. Dies ist eine Chance für die sozialpädagogischen Dienste der Caritas, mit den muslimischen Jugendlichen die Unsicherheit, in die sie angesichts der unterschiedlichen Wertordnungen in ihrer Umwelt geraten sind, aufzuarbeiten und eine Orientierung anzubieten, die auch die religiöse Dimension der muslimischen Jugendlichen berücksichtigt. Der Sozialdienst kann hier zum selbstverständlichen Zeugnis gelebten Glaubens werden, wenn christliche und muslimische Jugendliche sich um gegenseitiges Verstehen bemühen. Dies setzt allerdings eine vertiefte Kenntnis der eigenen Religion voraus. Elementare Grundlagen hierzu kann (vgl. 4.3.1) die Arbeit im Kindergarten schaffen mit ihren vielfältigen Möglichkeiten im Rahmen eines für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes günstigen Zeitpunktes.

Auch für das Angebot der *Ehe-, Familien- und Lebensberatung* sowie der *Erziehungsberatung* besteht im Rahmen von psychologischen Diensten der Kirche und der Caritas seitens der muslimischen Familien Nachfrage und Annahmefähigkeit. Die Arbeiterwohlfahrt, die schwerpunktmäßig für die Türken arbeitet, vernachlässigt in der Regel die religiöse Dimension. Da die Muslime mit den Christen den Glauben an den Schöpfergott teilen, müßte die Kirche ihre Orientierungshilfe bei tiefgreifenden Lebenskonflikten auf die Grundlage menschlicher Beziehung zu Gott stellen.

Die katholischen *Beratungsstellen für Mütter in Not* bieten den muslimischen Frauen, die durch ungewollte Schwangerschaft in innere und äußere Konflikte geraten, in besonders adäquater Weise eine Hilfe. Obwohl muslimische Rechtsgelehrte keine einheitliche Meinung über einen Schwangerschaftsabbruch vertreten, lehnen viele Muslime ihn dennoch ab. Die säkularisierte Denkweise, mit der die muslimischen Frauen und Familien in Deutschland konfrontiert und von der sie beeinflußt werden, führen im Ernstfall zu tiefgehenden seelischen Belastungen und Verunsicherungen. Aufgrund des gemeinsamen Glaubens an den gleichen Gott ist den Christen und der Kirche mit ihren sozialen Werken aufgetragen, in dieser Gewis-

sensnot und den daraus folgenden Konflikten den Muslimen durch Rat und Tat beizustehen.

Die zahlreichen anderen Fachdienste und Aktivitäten der Caritas sind den Muslimen in gleichem Maße offen und angeboten, wie sie den deutschen Mitbürgern ohne Frage nach Konfession oder religiöser Einstellung Hilfe leisten. Anders wäre die Weisung Gottes, den Fremden wie einen Einheimischen anzunehmen, nicht erfüllt, anders würde die Forderung der Nächstenliebe, wie sie Jesus in der Erzählung vom barmherzigen Samariter aufstellt, nicht erfüllt. Deshalb kann die Caritas den Muslimen, die in Not stehen und um Hilfe nachsuchen, nicht ohne weiteres auf einen anderen Wohlfahrtsverband verweisen. Auch wenn dadurch möglicherweise zusätzliche Schwierigkeiten im organisatorischen und technischen Ablauf kirchlicher Sozialdienste entstehen, wäre dies kein hinreichender Grund für eine Haltung, die den Hilfesuchenden nicht annimmt, sondern weiterschickt. Denn welche Vorgeschichte, welche Motivation und auch welches Maß an Vertrauen die Schritte des in Not Stehenden gerade zur kirchlichen Hilfsstelle gelenkt haben, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß künftig in den Bereichen karitativer Arbeit für *Behinderte*, *Straffällige* und *Suchtkranke* auch muslimische Hilfesuchende verstärkt auftreten. Sie sind christlicher Nächstenliebe im sozialen Dienst anvertraut.

Für den Bereich des *Krankenhauses* liegen bereits Überlegungen vor, wie man Muslimen in ihrer Krankheitssituation mit Verständnis für ihr Denken und Empfinden begegnen könnte. Soweit es sich ermöglichen läßt, sollte den muslimischen Kranken gerade in dieser als bedrohlich empfundenen Lebenssituation die Möglichkeit zur Pflege ihrer religiösen Übungen gegeben werden. Krankheit ist nicht nur ein technischer Defekt. Sie hat oft psychosomatische und geistig-religiöse Ursachen. Daher muß einem christlich orientierten Krankenhaus besonders daran gelegen sein, daß der Kranke in dieser kritischen Lebensphase sein Leben und sein Verhältnis zu seinem Gott überdenken, ordnen und verstärken kann.

4.3 Aufgaben der Kirche im Bildungsbereich

4.3.1 Ausgangsposition

Die ausländischen Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben dasselbe Recht auf Bildung und Erziehung wie ihre deutschen Altersgenossen. Ziel aller Anstrengungen im Bildungsbereich ist es, die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen so zu fördern, daß sie einerseits ihre kulturelle Identität entwickeln und andererseits in das berufliche und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden können. Zur Erreichung dieses Ziels sind in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen für die Integration der ausländischen Schüler in das deutsche Bildungswesen unternommen worden. Zugleich wurde in

vielen Bundesländern ein Angebot von zusätzlichen Förderungsmaßnahmen entwickelt. Trotz dieser vielfältigen Bemühungen ist der Bildungserfolg bei ausländischen Kindern und Jugendlichen jedoch immer noch unzureichend, zumal die betroffenen Kinder und Jugendlichen wegen mangelnder sprachlicher und anderer Voraussetzungen und ungenügender Vorbildung oft nicht in der Lage sind, das bestehende Angebot wahrzunehmen. Auch katholische Bildungseinrichtungen nehmen sich seit Jahren der Bildung und Erziehung ausländischer Kinder in besonderer Weise an. Katholische Ausländerkinder und ihre Eltern konnten dabei die christlichen Erziehungsziele, die den spezifischen Charakter dieser Einrichtungen ausmachen, positiv aufnehmen und an dem Bemühen um ihre Verwirklichung mitwirken.

In dem Maße, wie die Zahl ausländischer Mitbürger muslimischen Glaubens zugenommen hat, melden auch muslimische Eltern ihre Kinder bei katholischen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen an. Dies wirft im Hinblick auf den spezifischen christlichen Erziehungsauftrag dieser Einrichtungen besondere Probleme auf. Katholische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen finden ihr Ziel darin, die ihnen anvertrauten Kinder in Übereinstimmung mit dem Elternhaus zu einem Leben aus dem christlichen Glauben hinzuführen. Muslimische Kinder und Jugendliche können auf dieses Ziel nicht festgelegt werden, sondern bedürfen einer entsprechenden Hinführung zum islamischen Glauben. Diese Aufgabe kann von katholischen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen jedoch nicht wahrgenommen werden.

Die katholische Kirche in Deutschland kann sich der Mitverantwortung für die islamischen Mitbürger und ihrer Kinder nicht verschließen. Der Anspruch des Glaubens verpflichtet die Katholiken, allen Menschen ohne Unterschied ihrer Herkunft und ihres Glaubens die erforderlichen Hilfen und den notwendigen Beistand zu gewähren. Aus dieser Verantwortung ihrer diakonischen Sendung zu den Menschen bemühen sich viele Einrichtungen der Kirche seit langen Jahren um Hilfe für Ausländer. Alle Dienste der Kirche, ob sie nun stärker im Erziehungs- und Bildungsbereich liegen oder ob sie eher die helfenden Dienste der Caritas sind, richten sich immer an den ganzen Menschen und sind geprägt von der ganzheitlichen Sicht des christlichen Glaubens.

Aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung ergeben sich allerdings verschiedene Akzente. So sind kirchliche Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens vorwiegend unter dem Aspekt der Erziehung und Bildung zu betrachten. Weil in der Erziehung und Bildung die Frage nach der Religion und nach dem Glauben ausdrücklich gestellt und thematisiert wird, ergeben sich hier besondere Probleme.

Auch kirchliche Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens verstehen sich aus der Gesamtsendung der Kirche und sind ein Dienst für die Menschen. Es entspricht dem missionarischen Charakter der Kirche, daß es ihr ein Anliegen sein muß, daß möglichst viele Menschen Zugang zum

Glauben finden. Darum können sich kirchliche Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens gegenüber den muslimischen Mitbürgern und ihren Kindern nicht grundsätzlich verschließen, vor allem dann nicht, wenn die muslimischen Eltern die Aufnahme ihrer Kinder in eine kirchliche Einrichtung ausdrücklich wünschen und dabei über die Inhalte und Ziele der Erziehungsarbeit eingehend unterrichtet worden sind.

Daß es in diesem Feld des Miteinanders christlicher und muslimischer Kinder viele ungelöste Fragen, Unsicherheiten und auch Probleme gibt, darf nicht verschwiegen werden. Es muß auch bewußt bleiben, daß katholische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen nicht allen Bedürfnissen in gleicher Weise gerecht werden können. Keine Antwort auf die Problemstellung ist, wenn nur auf die Toleranz verwiesen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß kirchliche Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens nur aus ihrem katholischen Erziehungsauftrag wirken können. Auf diesem Hintergrund sind praktische Konsequenzen zu ziehen.

4.3.2 In der vorschulischen Erziehung

Überlegungen und längerfristige Planungen sind im Kindergartenbereich erforderlich. Katholische Kindergärten stellen einen Anteil von fast 40 Prozent des gesamten Kindergartenwesens in der Bundesrepublik Deutschland dar und bilden in manchen Regionen sogar das einzige Angebot im vorschulischen Bereich.

Weil der katholische Kindergarten keine Allzuständigkeit beanspruchen kann und will, ist grundsätzlich verstärkt darauf hinzuwirken, daß andere – kommunale und freie – Träger ein alternatives Angebot einrichten, damit Eltern, vor allem auch muslimische Eltern, nach ihren Vorstellungen wählen können.

Wesentlich für den Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft ist: Als Einrichtung der Gemeinde spiegelt der Kindergarten wider, was die Gemeinde lebt und glaubt und feiert.

Das ganzheitliche Erziehungsgeschehen wird wesentlich geprägt von Inhalten und Formen des christlichen Glaubens (Feste, Feiern, Gebet, christliche Symbole und Riten, biblische Erzählungen).

Die Erzieherin, die sich mit ihrer eigenen Haltung und Einstellung, mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einbringt, prägt die religiöse Erziehung im Kindergarten wesentlich mit. Der Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft ist von seinem Selbstverständnis her dem katholischen Erziehungsauftrag verpflichtet. Von diesem Auftrag kann sich der katholische Kindergarten auch dann nicht dispensieren, wenn in ihm ein mehr oder weniger großer Teil nichtkatholischer, speziell muslimischer Kinder ist. Aber weil die religiöse Erziehung im Kindergarten ganzheitlich geschieht, kann das muslimische Kind auch in dem katholischen Kindergarten wichtige Erfahrungen machen, die ihm eine Lebenshilfe sind. Dazu gehört grundlegend die Weckung und Förderung des religiösen Erlebens. Es ist aber nicht

Aufgabe des katholischen Kindergartens, muslimische Kinder zum islamischen Glauben hinzuführen. Darüber ist mit den Eltern ausführlich zu sprechen.

Wenn muslimische Kinder in einem katholischen Kindergarten sind, kann das nicht bedeuten, daß sich das Erziehungsgeschehen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einpendelt. Auch bei voller Wahrung des katholischen Erziehungsauftrages ist es möglich, im Reden und Verhalten dem muslimischen Kind so zu begegnen, daß es sich nicht verletzt fühlt, sondern daß Toleranz im gegenseitigen Verständnis den Umgang miteinander bestimmt.

Die Aufnahme von muslimischen Kindern in katholischen Kindergärten ist nur möglich, wenn die Eltern dieser Kinder mit der Erziehungsrichtung im Kindergarten einverstanden sind und die Erfüllung des katholischen Erziehungsauftrages nicht beeinträchtigt wird. Entscheidend ist, daß die Eltern muslimischer Kinder dauernd und eingehend unterrichtet werden und daß ihnen erklärt wird, was in dem katholischen Kindergarten geschieht. Für manche religiöse Veranstaltung (z. B. Gottesdienst) sind mit den Eltern besondere Absprachen zu treffen: In manchen Wohngebieten mit besonders hohem Ausländeranteil, in denen der katholische Kindergarten das einzige vorschulische Angebot ist, kann das Übergewicht ausländischer Kinder so groß sein, daß es schwer wird, den Anliegen der deutschen Eltern und ihren Kindern gerecht zu werden. Das betrifft aber dann nicht nur den religiösen Bereich, sondern auch z. B. den sprachlichen Bereich. In solchen Situationen soll überlegt werden, ob eine eigene Gruppe für die muslimischen Kinder gebildet werden kann. Allerdings muß vermieden werden, daß einer Getto-bildung Vorschub geleistet wird.

Wenn muslimische Eltern jeden christlichen Einfluß für ihre Kinder ablehnen oder wenn sie die Hinführung zum islamischen Glauben fordern, ist der katholische Kindergarten nicht der rechte Ort. Diese Aufgabe sollte dann ein anderer Träger übernehmen; es kann vertraglich vereinbart werden, daß die Kirche dem anderen Träger Kindergartenräumlichkeiten übergibt. Nur subsidiär kann in einem katholischen Kindergarten eine muslimische Erzieherin beschäftigt werden, und zwar für eine geschlossene Gruppe muslimischer Kinder. Es ist dafür zu sorgen, daß die Kommune in angemessener Weise die Finanzierung mitträgt, die der Kirche durch die Betreuung muslimischer Kinder erwächst.

4.3.3 Im schulischen Bereich

Der Grundsatz, daß katholische Einrichtungen, die ihrem eigenen Anspruch gerecht werden sollen, sich um die Verwirklichung des katholischen Erziehungs- und Bildungsauftrags bemühen, gilt auch für die katholischen Schulen. Da die muslimischen Eltern im Schulbereich – anders als im Kindergarten – auf ein breitgefächertes Angebot staatlicher Schulen zurückgreifen können, melden sie nur in seltenen Fällen ihre Kinder an katholischen

Schulen an. An einigen katholischen Schulen sind jedoch auch bisher schon muslimische Kinder in größerer Zahl von ihren Eltern angemeldet worden, wobei Standort, personale Besetzung und die Erwartung einer stärkeren Förderung ihrer Kinder im Vordergrund standen.

Diesem Aufnahmewunsch wurde bisher von den katholischen Schulen in freier Trägerschaft nur in begrenztem Umfang entsprochen. Die Ablehnung von Aufnahmegegesuchen haben bei den Betroffenen und auch in der Öffentlichkeit Unverständnis hervorgerufen. Abgesehen von den bereits eingangs geschilderten Schwierigkeiten, in diesem Bereich das pädagogisch-erzieherische Wirken und den karitativ-sozialen Dienst der Kirche in Einklang zu bringen, ist für die katholischen Schulen die Aufnahme muslimischer Kinder aufgrund der staatlichen Rechtsvorgaben begrenzt.

Zusätzlich wäre die Existenzberechtigung einer katholischen Schule in Frage gestellt, wenn durch die Aufnahme einer größeren Zahl muslimischer Schüler die Identität dieser Schule verlorengehe.

4.3.4 Im nichtschulischen Bereich

Bei allen Eingliederungsbemühungen sind flankierend viele freiwillige Kräfte nötig – Verbände und Gruppen, gemeindliche Initiativen und einzelne –, die auf ihre Weise mithelfen, die jungen Muslime sprachlich zu fördern, sie für eine berufliche Ausbildung zu motivieren und vorzubereiten und ihnen in ihrer gesamten Entwicklung beizustehen. Hier sind besonders die Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung aufgerufen, durch Sprachkurse oder berufliche Förderkurse, aber auch durch kulturelle Veranstaltungen die Muslime zum Leben in dieser Gesellschaft zu befähigen.

4.4 Ehen zwischen Christen und Muslimen

4.4.1 Die Problematik

Die Zahl der Muslime im heiratsfähigen Alter wird in Deutschland in den kommenden Jahren erheblich zunehmen, da bereits die zweite und dritte Generation im Gastland heranwächst. Die Familiengründung ist ein elementares Recht.

Zwar werden nach wie vor viele muslimische Eltern darauf bedacht sein, daß ihre Kinder einen muslimischen Ehepartner finden. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß die religionsverschiedene Ehe zwischen Muslimen und katholischen Christen noch zunehmen und möglicherweise in der nächsten Zeit ein Problem neuer Größenordnung werden wird.

4.4.2 Katholisches und islamisches Eherecht

Zwischen dem Eheverständnis der katholischen Kirche, das in seinen wesentlichen Grundlagen unmittelbar auf der Lehre Jesu Christi beruht, und dem islamischen Eheverständnis bestehen tiefgreifende Unterschiede,

die nicht harmonisiert werden können. Jeder Seelsorger ist verpflichtet, eine katholische Frau, die erwägt, mit einem Muslim die Ehe einzugehen, mit aller Deutlichkeit auf diese Unterschiede hinzuweisen.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe der lebenslange Bund *eines* Mannes mit *einer* Frau, in dem sich beide Gatten zu gegenseitiger und ausschließlicher Liebe und Treue verpflichten. Einheit und Unauflöslichkeit sind nach katholischer Auffassung Wesenseigenschaften der Ehe. Unter Getauften ist die Ehe von Jesus Christus selbst zur Würde eines der sieben Sakramente der Kirche erhoben worden, d. h. zu einem jener wirkmächtigen Heilszeichen, mit deren Hilfe der Christ seine Berufung zum ewigen Leben in dieser Welt verwirklicht. Nach der ausdrücklichen Lehre der Kirche kann eine Ehe unter Getauften, die gültig geschlossen und vollzogen ist, nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst werden. Dem Mann und der Frau kommt nach der Lehre Jesu Christi und der Kirche die gleiche Würde zu. Mann und Frau sind daher in der Ehe auch gleichberechtigt. Durch die Eheschließung überträgt und empfängt jeder der beiden Gatten innerhalb der Ehe die gleichen Rechte. Es ist nach dem katholischen Eheverständnis ausgeschlossen, daß sich der Mann bei der Eheschließung hinsichtlich der personalen Rechtsstellung der Frau besondere Rechte vorbehält.

Grundsätzlich anders sind die Vorstellungen und Bestimmungen des islamischen Eherechts. Die staatliche Ehegesetzgebung weicht zwar in verschiedenen Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung von den koranischen eherechtlichen Bestimmungen im Sinne einer größeren Liberalität und Säkularität ab; aber auch in diesen Staaten verfährt die familiäre und gesellschaftliche Praxis weithin nach wie vor nach dem Eherecht des Korans. In der Mehrzahl der islamischen Staaten ist der Islam Staatsreligion. In ihnen gilt in vollem Umfang und uneingeschränkt das Eherecht des Korans. Das islamische Eherecht beruht nicht auf der personalen Gleichheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern auf der *Vorrangstellung des Mannes*. Beim Abschluß der Ehe ist nach dem islamischen Eherecht im einzelnen festzulegen, welche Rechte der Frau hinsichtlich ihrer Lebensführung zustehen sollen und welche Rechte sich der Mann über die Frau vorbehält.

Diese Vorrangstellung des Mannes gegenüber der Frau nach dem islamischen Eherecht zeigt sich in grundlegender Weise schon darin, daß es zwar dem muslimischen Mann gestattet ist, eine christliche Frau zu heiraten, daß aber in keinem Fall eine muslimische Frau einen christlichen Mann heiraten darf. Aus diesem Grunde kommen Ehen zwischen christlichen Männern und muslimischen Frauen praktisch nicht vor. Will ein christlicher Mann eine muslimische Frau heiraten, muß er nach den Bestimmungen des islamischen Rechts vorher zum Islam übergetreten sein. Die Kinder müssen nach dem islamischen Eherecht im Glauben des Vaters, d. h. im Islam, erzogen werden.

Ein zweiter fundamentaler Unterschied zwischen dem christlichen und

islamischen Eheverständnis besteht darin, daß sich das islamische Eherecht nicht zum Grundsatz der *Einehe* (Monogamie) bekennt, sondern dem Manne bis zu vier Frauen gleichzeitig gestattet. In der Mehrzahl der islamischen Staaten ist die Mehrehe bis zum heutigen Tag gestattet. In einzelnen Staaten ist sie durch staatliches Gesetz abgeschafft.

Die Vorrangstellung, die dem Mann gegenüber der Frau nach dem islamischen Eherecht zusteht, kommt schließlich dadurch zum Ausdruck, daß der Mann die Ehe einseitig aufheben und die Frau entlassen kann. Das islamische Eherecht kennt im Unterschied zum katholischen Eheverständnis nicht den Grundsatz der *Unauflöslichkeit* der Ehe.

Daraus erklärt es sich, daß die katholische Kirche den Abschluß einer Ehe zwischen einem Muslim und einer katholischen Frau möglichst zu verhindern sucht. Nach der Vorschrift des Kanon 1070 § 1 des kirchlichen Gesetzbuchs (Codex Iuris Canonici) vom Jahre 1917, an der auch der Entwurf für das neue kirchliche Gesetzbuch unverändert festhält, ist eine Ehe zwischen einer nichtgetauften und einer in der katholischen Kirche getauften Person ungültig (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit). Von diesem Ehehindernis kann der zuständige Diözesanbischof aus schwerwiegenden Gründen Befreiung (Dispens) erteilen. Diese Dispens darf nur erteilt werden, wenn eine Sicherheit besteht, daß für die katholische Frau eine Gefahr des Verlustes ihres Glaubens nicht zu befürchten ist; und ferner, wenn die katholische Frau erklärt, daß sie sich ihrer Verpflichtung bewußt ist, alle Kinder, die aus der Ehe hervorgehen werden, in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen, und daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun werde, um dieses Versprechen zu erfüllen.

Der Erteilung einer derartigen Befreiung von dem trennenden Ehehindernis der Glaubensverschiedenheit beim Abschluß einer Ehe zwischen einer katholischen Frau und einem Muslim steht allerdings die Erfahrungstatsache entgegen, daß die Erfüllung eines derartigen Versprechens praktisch in den Fällen unmöglich ist, in denen der muslimische Mann mit seiner katholischen Frau in seine islamische Heimat zurückkehrt. In den islamischen Staaten gilt der Grundsatz, daß alle Kinder in der Religion des Mannes, d. h. des Islam, erzogen werden müssen. Die Erfüllung eines solchen beim Abschluß der Ehe von der katholischen Frau gegebenen Versprechens ist möglich, wenn der muslimische Ehepartner mit seiner katholischen Frau in Deutschland bzw. in Europa bleibt. Die Ausführungen des Kanonisten Richard A. Strigl, Ehen zwischen Katholikinnen und Moslems im Lichte des kanonischen Rechts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 135 (1966), S. 472–529, über die Bedenken, die gegen den Abschluß einer Ehe zwischen einer katholischen Frau und einem Muslim bestehen, und über die einschlägigen eherechtlichen Bestimmungen in den einzelnen islamischen Staaten sind auch für die Gegenwart nach wie vor nahezu unverändert zutreffend.

Ferner erscheint es erforderlich, daß vor Erteilung einer Befreiung vom trennenden Ehehindernis der Glaubensverschiedenheit durch den zuständi-

gen Diözesanbischof der muslimische Partner nachweist, daß er nicht bereits verheiratet ist oder verheiratet war, und daß er ausdrücklich erklärt, daß er sich zum Grundsatz der *Einehe* (Monogamie) und der *Unauflöslichkeit* der Ehe bekennt. Nur unter diesen Voraussetzungen erscheint ein nach katholischem Kirchenrecht gültiger Abschluß einer Ehe überhaupt möglich.

Unveränderte Geltung haben nach wie vor die pastoralen Ausführungen des Kölner Erzbischofs Joseph Kardinal Frings, der in einem Hirtenwort vom 5. Januar 1964 über die Eheschließung katholischer Frauen mit Muslimen folgendes erklärt hat: „Katholische Mädchen können insbesondere nicht eindringlich genug gewarnt werden vor der Eheschließung mit *Mohammedanern*. Im islamischen Gesetz finden sich Bestimmungen, die im Gegensatz zu den Forderungen der Einheit und der Unauflöslichkeit der Ehe stehen, und es enthält die Forderung, daß die Kinder die Religion des Vaters annehmen müssen. Wenn ein Mohammedaner mit einer katholischen Frau in ein mohammedanisches Land zieht, wird es den Eheleuten unmöglich sein, die Verpflichtungen, die sie als Voraussetzung für die Zulassung zur katholischen Eheschließung übernehmen müssen, zu erfüllen“ (Joseph Kardinal Frings, Verkündigung über das heilige Sakrament der Ehe vom 5. 1. 1964, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 104, Jhg. (1964), S. 13).

4.4.3 *Das Eheverständnis im Islam und die rechtliche Anwendung*

Auch nach der Lehre des Islam ist die Ehe und Familie eine bedeutsame Einrichtung. Nach der Lehre der hanafitischen Schule, die in der Türkei angewandt wird, ist die Ehe ein Vertrag, der dem Ehemann gegen die Zahlung der Morgengabe Rechte über die Frau zugesteht. Zum Vertragsabschluß ist außer der Zustimmung der beiden Partner das Einverständnis des Vertreters der Frau, das heißt eines männlichen Verwandten von ihr, nötig. Der Ehevertrag wird mit einem Kaufvertrag verglichen, weil er auf den beiden Faktoren des Angebots und des gegenseitigen Einverständnisses beruht. Im Vertrag wird festgelegt, welche Rechte der Mann über die Frau bekommt (z. B. kann er ihr verbieten, das Haus zu verlassen, sich ohne Schleier in der Öffentlichkeit sehen zu lassen, Männer zu empfangen mit Ausnahme von Angehörigen) und daß die Frau ein Recht auf die ausgehandelte Morgengabe hat, ohne deren Entrichtung die Ehe nicht gültig wird. Die muslimische Tradition zählt die Pflichten des Ehemannes zu den wichtigsten religiösen Übungen und legt dem Mann nahe, seine Frauen gleich gut und entsprechend seinem sozialen Niveau zu behandeln. Mann und Frau haben in der islamischen Ehe Gütertrennung; so müssen z. B. die Frauen nicht mit ihrem Vermögen für den Unterhalt der Familie aufkommen, sondern können im allgemeinen frei darüber verfügen.

Die Pflege und Erziehung der Kleinkinder ist Aufgabe der Frau, nicht des Mannes. Dennoch wird die Vaterschaft als ausschlaggebendes Moment betrachtet; weil der Vater Muslim ist, sind die Kinder Muslime.

Im Islam besteht auch eine klare Verpflichtung zur Ehe für jeden, der die Pflichten eines Ehegatten erfüllen kann, dies vor allem, um die Gemeinschaft des Islam zu stärken.

Zwar gibt es in den islamischen Ländern kein einheitliches Ehe- und Familienrecht. Doch folgt man in vielen Ländern dem koranischen Recht – der Scharia –, da das Ehe- und Familienrecht ein wichtiger Bestandteil des islamischen Rechts ist. Daneben entstanden auch staatliche Gesetzgebungen, die das religiöse Ehe- und Familienrecht modifiziert haben. So kann man im wesentlichen von drei Gruppen islamischer Länder sprechen:

- (1) Länder (wie etwa die Türkei), die juristisch die Trennung von Religion und Staat durchgeführt haben. Sie orientieren sich mehr oder weniger an der bürgerlichen Gesetzgebung westlicher Länder, was die Verpflichtung der zivilen Eheschließung und die Regelung von Personenrechtsfragen nach dem staatlichen Recht zur Folge hat. Aber auch in diesen Ländern prägt der Islam das Leben so stark, daß das staatliche Recht nur teilweise beachtet und im Familienalltag ohnehin nach islamischen Regeln verfahren wird.
- (2) Länder (wie etwa Ägypten), die eine teilweise Trennung von Religion und Staat durchgeführt haben. Hier bestehen Schariagesetze, religiöses und – in einigen Punkten nach westlichem Vorbild gestaltetes – ziviles Recht nebeneinander und in gegenseitiger Ergänzung. In Personenstandsfragen besteht jedoch eine enge Verknüpfung von Religion und Staat. Für die Muslime und für die staatlich anerkannten sonstigen Religionsgemeinschaften gilt in diesen Ländern deren je eigenes Ehe- und Familienrecht.
- (3) Länder (wie etwa Saudi-Arabien), in denen ausschließlich die Scharia gilt. Entsprechend dem Anspruch des Islam, alle Bereiche des menschlichen Lebens zu erfassen, ist die Einheit von Religion und Staat in der Form der Staatsreligion die natürliche Konsequenz für die Staatsorganisation in streng islamischen Ländern. In ihnen gilt das Ehe- und Familienrecht noch in seiner traditionellen Form. Für eine religionsverschiedene Ehe bringt die grundsätzliche Geltung des islamischen Rechts eine ebenso grundsätzliche Benachteiligung des christlichen Ehegatten mit sich. In jedem Fall ist die Kenntnis der Rechtslage im jeweiligen Land unerläßlich notwendig.

Dennoch kann vielfach die Situation von vornherein und von außen nicht abgeschätzt werden, da gerade in den islamischen Ländern mit reformistischen Tendenzen in den Großfamilien das traditionelle Recht teilweise weiterhin praktiziert wird. Andererseits ist in vielen islamischen Ländern die Auflösung der bisher bestehenden Großfamilie im Gange, besonders in den Städten.

4.4.4 Eheschließung zwischen Muslimen und Christen

Nach islamischem Recht ist die Ehe ein auszuhandelnder Vertrag, und zwar zwischen dem Bräutigam und dem Rechtsvertreter der Braut, das heißt, mit

dem Abschluß des Ehevertrages entstehen für Mann und Frau die sich aus dem islamischen Eherecht ergebenden Rechte und Pflichten.

Für das Eingehen einer Ehe mit einem nichtmuslimischen Partner gelten für Mann und Frau unterschiedliche Regelungen. So darf ein Muslim die Angehörige einer Offenbarungsreligion, das heißt, eine Jüdin oder Christin heiraten; in jedem anderen Fall aber muß die Frau zum Islam übertreten.

Eine muslimische Frau jedoch darf nur einen Muslim heiraten, also auch keinen Juden oder Christen. Andernfalls ist eine eingegangene Ehe ungültig. Ein derartiger Eheabschluß hat den Ausschluß der Frau aus der islamischen Gemeinschaft zur Folge, was aufgrund ihrer untergeordneten rechtlichen und sozialen Stellung schwerwiegende Konsequenzen hat. Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe muß die Frau zumindest mit der sozialen Ächtung durch ihre Familie und ihre Bekannten rechnen. In den streng islamischen Ländern kann die Ächtung zum Tod der Frau führen.

Diese Vorschriften schließen die Ehe eines christlichen Mannes mit einer muslimischen Frau praktisch aus, es sei denn, der Mann tritt zum Islam über. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine erhebliche Zahl von Ehen dieser Art, derzeit jährlich einige Tausende.

Die Ehe einer Christin mit einem Muslim wird bei Rückkehr des Mannes in seine Heimat weitgehend durch das islamische Leben seiner Großfamilie bestimmt werden. In der Türkei leben inzwischen etwa 20 000 deutsche Frauen, die mit einem Türken verheiratet sind. Die Situation verschärft sich häufig noch dadurch, daß spezielle Vereinbarungen zum Ehevertrag im Rahmen des islamischen Rechts bleiben müssen.

Ganz wichtig ist es, vor jeder Eheschließung sich mit den nach islamischem Recht zum gültigen Eheabschluß notwendigen Formvorschriften auseinanderzusetzen. Auch eine katholisch-kirchliche Eheschließung mit den entsprechenden Verpflichtungen des katholischen Teiles wird große Schwierigkeiten bereiten. Darüber hinaus besteht die Gefahr wachsender religiöser Gleichgültigkeit.

Weiter ist zu beachten, daß eine bereits bestehende Ehe nach dem islamischen Recht nur für die Frau ein Ehehindernis bedeutet; sie darf nur heiraten, wenn sie ledig, mindestens vier Monate und zehn Tage verwitwet oder eine bestimmte Zeit geschieden ist. Dem Mann dagegen ist die Mehrehe (Polygamie) gestattet; er darf bis zu vier Frauen haben. Zwar ist in einigen islamischen Staaten die Mehrehe gesetzlich abgeschafft worden, jedoch bleibt für eine katholische Frau die in anderen islamischen Ländern noch weiterhin mögliche Polygamie ein Problem, da sie nicht verhindern kann, daß ihr Mann unter Umständen eine oder mehrere Frauen zusätzlich heiratet. Auf jeden Fall muß daher durch besondere Vereinbarungen im Ehevertrag eine Mehrehe ausgeschlossen werden.

Nach deutschem Recht ist bekanntlich eine Doppelehe verboten, und niemand kann eine Ehe eingehen, bevor nicht seine frühere Ehe bzw. die seines künftigen Ehepartners für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Ob aber eine wirksame Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung eines

früher verheirateten Muslim vorliegt, muß nach dem Recht des Heimatlandes beurteilt werden.

4.4.5 Ehescheidung im Islam

Wie bereits erwähnt, kann der Ehemann nach islamischen Recht die Ehe einseitig auflösen, wofür es bestimmte, jedoch in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen gibt. Nach islamischem Verständnis ist eben die Ehe nicht unauflöslich, und für den Muslim ist die Ehe natürlich auch kein Sakrament. Deshalb ist aufgrund der im Islam verbreiteten Ehescheidungspraxis unbedingt darauf zu achten, daß bei der Eheschließung Vorsorge für den Fall der Auflösung der Ehe im Rahmen des Ehevertrages getroffen wird.

Die Ehe kann auf verschiedene Weise beendet werden: durch die Verstoßung der Frau von seiten des Mannes, durch einen Rechtsspruch des Richters, durch den Abfall vom islamischen Glauben eines der Partner und natürlich mit dem Tod; wenn die Frau schlecht behandelt wird, kann auch sie beim Richter vorstellig werden und auf Scheidung klagen. Sicher waren die koranischen Vorschriften, auf denen das islamische Eherecht fußt, zur Zeit ihrer Einführung ein Fortschritt, da die Auflösung der Ehe erschwert und die Ehe damit stabiler wurde und weil auch der Frau größere Rechte zugestanden wurden. Von der heutigen Situation her gesehen bedeuten sie jedoch ein Festschreiben eines weithin überholten Verständnisses der Beziehung zwischen Mann und Frau.

4.4.6 Rechtslage bei Ehen zwischen Deutschen und Ausländern

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Internationale Privatrecht enthält ein System von Regeln, die bestimmen, ob das Recht des ausländischen Ehegatten oder deutsches Recht anzuwenden ist. Darüber hinaus gibt es noch Staatsverträge und internationale Abkommen, die Einzelfragen regeln. Bei der Eheschließung zwischen Deutschen und Ausländern gilt der Grundsatz, daß jeder Verlobte bei der Eheschließung den Vorschriften seines Heimatrechtes genügen muß, um in einer rechtsgültigen Ehe zu leben. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ehevoraussetzungen und die Folgen, die entstehen, wenn in der Person eines Verlobten die Ehevoraussetzungen nicht gegeben sind, nämlich Aufhebung bzw. Nichtigkeit der Ehe.

Hinsichtlich der Form der Eheschließung gilt normalerweise das Recht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wird. Auf das Heimatrecht des Mannes wird jedoch insbesondere in scheidungsrechtlichen und güterrechtlichen Fragen sowie in Fragen der Kindererziehung zurückgegriffen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ehe vor dem Standesamt nach staatlichem Recht geschlossen. Dies ist auch möglich, wenn ein oder beide Ehepartner Ausländer sind. In jedem Fall gilt das deutsche Eherecht. Ist ein Ehepartner Ausländer, so kann die Ehe aber auch in dem Konsulat oder der

Botschaft des betreffenden Landes geschlossen werden. In diesem Fall gilt das Eherecht dieses Landes. Die Ehe kann auch im Heimatland des Ausländers geschlossen werden und unterliegt dann ebenso dem Eherecht dieses Landes.

Da in vielen islamischen Ländern offiziell oder nach geübter Praxis die Vorschriften des islamischen Ehe- und Familienrechts als staatlich verbindlich gelten, in Deutschland das staatliche und das kirchliche Eherecht getrennte Rechtsbereiche darstellen, ergeben sich zusätzliche Erfordernisse und oft genug Schwierigkeiten für einen kirchlich gültigen Eheabschluß bei einer Mischehe zwischen einem katholischen und einem muslimischen Teil.

Dies gilt besonders dann, wenn die Eheschließung im Heimatland des muslimischen Partners, aber auch in der Botschaft bzw. dem Konsulat dieses Landes stattfindet.

4.4.7 Aufgaben seelsorglicher Beratung und Begleitung

4.4.7.1 Allgemeine Ziele

Die seelsorgliche Beratung und Begleitung religionsverschiedener Braut- und Ehepaare mit einem muslimischen und einem katholischen Teil haben zum Ziel:

- a) Dem katholischen Teil zu helfen,
 - daß er sich der kirchlichen Lehre über Ehe und Familie mit den daraus folgenden Verpflichtungen bewußt wird und
 - daß er auf die großen Schwierigkeiten, die mit einer religionsverschiedenen Ehe verbunden sind, hingewiesen wird, um so eine verantwortete Gewissensentscheidung über eine Heirat mit einem muslimischen Partner treffen zu können.
- b) Den katholischen Teil zu ermutigen, sich nicht von der kirchlichen Gemeinschaft zu lösen.
- c) Beiden Partnern Anregungen zur religiösen Gestaltung ihres gemeinsamen Lebens, die das Gewissen beider achtet, zu geben.

Um mit einem katholisch-islamischen Paar die Fülle der anstehenden Glaubens- und Lebensfragen in der nötigen Gründlichkeit klären zu können, sind auf jeden Fall mehrere Gespräche vor einer eventuellen Trauung erforderlich. Im Bedarfsfall sollte ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

4.4.7.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Glauben

Im Hinblick auf die neue Situation, daß mitten unter Christen eine größere Zahl von Muslimen bei uns lebt, ist es an der Zeit, ganz allgemein ein genaueres Wissen über die Grundzüge des Islam im Vergleich zum christlichen Glauben zu vermitteln. Auch darf nicht unterschätzt werden, was es für die islamischen Mitbürger und insbesondere für die Kinder und Jugendlichen unter ihnen bedeutet, daß sie fast ausnahmslos erstmals im direkten Kontakt mit Christen leben bzw. aufwachsen.

Die Paare brauchen vor allen Dingen eine Hilfe, daß sie überhaupt über ihre persönlichen Fragen, ihre Erziehung und über den Glauben sprechen können. Oft muß die unabdingbar nötige Toleranz für die Achtung der unterschiedlichen Anschauungen erst begründet und geweckt werden. In aller Offenheit und Vorurteilslosigkeit muß jedoch vor allem auf die Schwierigkeiten des Ehelebens und der religiösen Erziehung der Kinder in einer Ehe zwischen Muslimen und Christen hingewiesen werden. Wo Braut- und Ehepartner miteinander über ihren verschiedenen Glauben sprechen und den je eigenen Glauben bewußt zu leben suchen, werden sie besser zu einem Verständnis für den Glauben des je anderen finden.

Wer als Seelsorger mit einem christlich-muslimischen Paar Kontakt aufnimmt, muß sich die Grundprinzipien des Islam verdeutlichen und ebenso die Grundaussagen der christlichen Offenbarung in einer einfachen Sprache vermitteln.

4.4.7.3 Berücksichtigung der islamischen Familienordnung

Der muslimische Partner sollte verspüren, daß sein Glaube von dem Seelsorger ernstgenommen und respektiert wird. Dieser sollte daher wissen, wie sehr der Koran die Grundlage der islamischen Familienordnung ist, welche Vorschriften und Regeln er für das Verhalten der Eheleute, der Eltern und Kinder enthält, und im Gespräch zu erfahren suchen, wie weit der betreffende Partner sich daran gebunden weiß.

4.4.7.4 Erschließung der katholischen Ehelehre

Man darf davon ausgehen, daß ein muslimischer Partner eines Katholiken, meist einer katholischen Frau, in einem seelsorglichen Traugespräch vielleicht erstmals mit der katholischen Ehelehre ausdrücklich bekannt gemacht wird. Wenn er auch nach aller Vermutung auf dem Boden seines islamisch geprägten Eheverständnisses steht, so muß ihm dennoch, soweit dies möglich ist, der innere Sinn und die verpflichtende Gestalt der katholischen Ehelehre erschlossen werden. Dafür sind oft nur geringe Voraussetzungen vorhanden, auf die man aber zunächst eingehen sollte.

Dabei wird man ausgehen von der Stiftung der Ehe durch den Schöpfergott als eigenständige, innige Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Man wird von der gegenseitigen Hilfe zur vollen menschlichen Entfaltung der Ehegatten, von der personalen Liebe, der Treue in der Liebe und der Nachkommenschaft sowie von den Rechten und Pflichten sprechen. Hierin gibt es Ansätze in der islamischen Lehre, von denen aus ein Verständnis der weitergehenden christlichen Vorstellungen in bezug auf die Einheit und Ausschließlichkeit sowie auf die Unauflöslichkeit der Ehe erreicht werden kann. Christlicherseits ist hervorzuheben, daß Mann und Frau gleiche Würde, somit grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, wenn auch teilweise verschiedene Fähigkeiten und Aufgaben haben.

Christen und Muslime sollten wissen: Durch den Glauben eines jeden der beiden Gatten nach seiner besonderen Art und Weise wird ihre eheliche Gemeinschaft und ihre Familie von Gott geheiligt und gesegnet. Die Ehe ist ein Zeichen, das durch die Treue der Gatten in gegenseitiger Liebe und Bereitschaft zum Verzeihen auf die Treue Gottes hinweist. Indem die Ehegatten Kindern das Leben schenken und sie in der Liebe zu Gott erziehen, arbeiten sie mit an seinem Schöpferwirken.

Die Ehe wird nach dem Recht der katholischen Kirche geschlossen durch die freiwillige und ausdrückliche Eheerklärung, eine unwiderrufliche gegenseitige Zustimmung, das eheliche Ja-Wort, wodurch die Gatten sich gegenseitiger und unbedingter Annahme zu einer unauflösbaren Einheit verbinden. Diese Eheerklärung wird ausgetauscht im Angesicht Gottes und in der Gemeinschaft der Kirche vor dem Priester (oder Diakon) und zwei Zeugen. Die Ehe wird durch die kirchliche Trauung mehr als ein Vertrag und mehr als eine menschliche Institution, sie wird ein heiliger Bund, der am Bund Gottes mit den Menschen und dessen Verheißungen teilhat.

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Verkündigung der katholischen Ehelehre sind die kirchenrechtlichen und im Sinne der informativen Hilfe eventuell auch die zivilrechtlichen Bestimmungen zu erläutern und dementsprechend die Voraussetzungen für einen gültigen Eheabschluß zu klären.

Von besonderer Bedeutung ist die Erläuterung der kirchlichen Bestimmungen für den Abschluß einer religionsverschiedenen Ehe mit den besonderen Verpflichtungen des katholischen Ehepartners zur katholischen Kindererziehung. Die Dispens vom kirchlichen Ehehindernis der Religionsverschiedenheit muß beim Diözesanbischof beantragt werden, nachdem die Voraussetzungen und Bedingungen hinreichend geklärt sind. Dies schließt ein, daß der muslimische Partner sich bereit erklärt, seine Verpflichtungen gegenüber dem katholischen Ehepartner auch dann zu erfüllen, wenn er in sein Ursprungsland zurückkehren sollte und dort dem möglicherweise starken Einfluß seiner Großfamilie und seiner Umgebung ausgesetzt ist.

Zur liturgischen Feier der Eheschließung eines katholischen Christen mit einem muslimischen Partner besteht die Pflicht, sich grundsätzlich an die offizielle Form der Trauung zu halten. Bei der Auswahl der Texte sollte man auf die Situation des muslimischen Partners Rücksicht nehmen. Die Trauung ist in der Form eines Wortgottesdienstes zu vollziehen. Dem katholischen Partner wird empfohlen, vor der Trauung die Sakramente zu empfangen.

4.4.7.5 Begleitung der Ehen und Familien

Die Gründung und Verwirklichung einer religionsverschiedenen Ehe verlangt seelsorgliche Hilfe, die von besonderer Sorgfalt für die oft sehr großen Schwierigkeiten bestimmt sein sollte.

Die Trauung darf aber nicht ein Schlußpunkt der Sorge des Priesters für eine

katholisch-islamische Ehe sein. Die religiöse Zukunft dieser Ehe und Familie wird wesentlich davon abhängen, wie weit es gelingt, eine Beziehung zu anderen christlichen Familien und so eine Brücke zur Gemeinde zu finden. Oftmals ergeben sich Kontakte über die Nachbarschaft, karitative Hilfen, die Kinder im Kindergarten oder in Jugendgruppen, die berufliche Zusammenarbeit und Initiativen christlicher Verbände, zumal von Frauen.

Eine besondere Hilfe für beide Partner ist es, wenn sie verspüren können, daß die Gründung ihrer Ehe in der christlichen Gemeinschaft eine Quelle der Kraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben ist. Die religionsverschiedene Ehe wirft für das religiöse Zusammenleben Probleme auf, die der Katholik nur bewältigen kann, wenn er seine eigene Identität in seinem Glauben gefunden hat und bereit ist, seinen Glauben, soweit es ihm möglich ist, seinem Partner verständlich zu machen und seinen Kindern zu vermitteln. Wenn die Kinder nicht im christlichen Glauben erzogen werden können, soll der katholische Partner in seinem Bemühen unterstützt werden, den Kindern seinen Glauben in Form eines von ihm nach besten Kräften „gelebten Christentums“ nahezubringen. Die Seelsorger, die Mitarbeiter in der Pastoral und die Mitglieder der Gemeinde sollen alles tun, daß katholischen Gatten einer katholisch-muslimischen Ehe das Gefühl der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche immer wieder neu vermittelt wird, so daß sie ihre geistliche Heimat in der Kirche behalten.

Bei nur standesamtlich geschlossenen Ehen ist nach einer gewissen Zeit oftmals eine sorgfältige Prüfung angebracht, ob die Voraussetzungen gegeben sind, daß der katholische Ehepartner Versöhnung mit der Kirche findet und so nicht auf Dauer die geistliche Stärkung durch die Sakramente entbehren muß.

Bei besonderen Schwierigkeiten sollte an die Einrichtungen der Auslands- und Ausländerseelsorge, an den Raphaelsverein, oder an Kontaktstellen für Nichtchristen verwiesen werden.

Grundsätzlich ist bei religionsverschiedenen Familien mit einem Ehepartner, der Muslim ist, zumal wenn er Ausländer ist, eine begleitende Seelsorge notwendig. Bewußte Bemühungen dieser Art können für die ganze Gemeinde zeichenhaften Charakter gewinnen.

4.4.8 Zusammenfassung

Die Problematik der religionsverschiedenen Ehe zwischen einem katholischen Christen und einem Muslim läßt sich so zusammenfassen:

- (1) Zunächst ist es notwendig, daß der christliche Partner die islamische Religion mit ihren Lehren und Vorschriften für die Ehe und Familie kennenlernt und die Auswirkungen für eine künftige gemeinsame Lebensgestaltung abschätzen kann.
- (2) Während sonst häufig eine Auseinandersetzung zwischen dem christlich-katholischen Standpunkt und einer säkularisierten Lebensauffassung im Vordergrund steht, handelt es sich hier oft um eine Präzisierung

deutlich religiös begründeter Standpunkte, die in wichtigen Bereichen gegensätzlicher Natur sind.

- (3) Dabei besteht die pastorale Aufgabe, sowohl dem christlich-katholischen Teil wie mit seiner Hilfe dem muslimischen Teil zu helfen,
 - daß beide das Wesen der Ehe nach der christlichen Lehre und entsprechenden Weisungen der Kirche verstehen lernen,
 - daß der katholische Partner dies im Gewissen verpflichtend bejaht,
 - daß der muslimische Partner ihn mit dieser Haltung toleriert,
 - daß die gegenseitige Toleranz und der Respekt des anderen Glaubens gefördert wird.
- (4) Im einzelnen geht es dabei um den religiösen Charakter des katholischen Eheverständnisses, um die Einheit bzw. Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit der Ehe sowie um die Gewissensverpflichtung, den christlichen Glauben den Kindern weiterzugeben.
- (5) Hierbei kann es persönliche Gewissenskonflikte und sogar einen Gewissensnotstand geben, für den in beiderseitiger Rücksicht eine Lösung gesucht werden muß. Dabei ist es eine besondere Belastung, wenn die Gleichwertigkeit von Mann und Frau vom Partner oder von der ihn mehr oder weniger bestimmenden Verwandtschaft nicht beachtet wird.
- (6) Ebenso muß ein Weg aus dem Konflikt gesucht werden, daß sowohl der christliche Glaube wie die muslimische Religion einen deutlich missionarischen Charakter haben.
- (7) Die glaubensmäßigen und weltanschaulich-kulturellen Unterschiede sind so stark, daß grundsätzlich vor dem Eingehen einer religionsverschiedenen Ehe zwischen Christen und Muslimen klar gewarnt werden muß.

5. Rechtliche Fragen

5.1 Islamischer Religionsunterricht

Für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts ist der Erwerb des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

Wenn der Inhalt des islamischen Religionsunterrichts nicht verpflichtenden Grundsätzen des Grundgesetzes und der jeweiligen Länderverfassung sowie den verpflichtenden allgemeinen Bildungszielen des Landes widerspricht, ist seine Einrichtung als ordentliches Lehrfach zulässig. Ist die Einführung islamischen Religionsunterrichts unzulässig, wäre auch eine „Berliner Lösung“ abzulehnen, die für den Religionsunterricht Schulräume

zur Verfügung stellt, aber die gesamte Durchführung den Religionsgemeinschaften überläßt.

Selbst wenn die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts zulässig ist, *ist der Staat nicht verpflichtet, ihn anzubieten*, wenn folgende Voraussetzungen nicht vorliegen:

- ein Lehrplan, der nach Feststellung der Autorisierten der jeweiligen Glaubensrichtung des Islam den Grundsätzen dieser Glaubensrichtung entspricht;
- Genehmigung und Inkraftsetzung des Lehrplans durch die Schulaufsichtsbehörde;
- die Gewährleistung einer staatlichen Schulaufsicht über diesen Unterricht;
- die Gewährleistung, daß der Unterricht regelmäßig durch fachlich und pädagogisch geeignete Lehrer erteilt wird, die von den Autorisierten des Islam anerkannt und überprüft werden.

Ohne allgemeine Regelung wird in verschiedenen Ländern gegenwärtig pragmatisch verfahren. In Bayern wird islamischer Religionsunterricht in muttersprachlichen Klassen der Grund- und Hauptschule und in den türkischen Modellklassen der Gymnasien erteilt. Ähnliches gilt zum Teil in Nordrhein-Westfalen. Dieses Verfahren ist im Hinblick auf die oben aufgezählten Gesichtspunkte nicht unbedenklich.

5.2 Schulrechtliche Fragen

5.2.1 Aufnahme muslimischer Kinder in öffentliche katholische Bekenntnisschulen

Diese Frage stellt sich nur im Land Nordrhein-Westfalen und ist aufgrund der dort gültigen Gesetzeslage zu beantworten.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß nur dann ein Anspruch muslimischer Kinder auf Einschulung in eine katholische Bekenntnisschule zu bejahen ist, wenn eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Entfernung für die Schüler nicht vorhanden ist. Mit Rücksicht auf den Charakter einer Bekenntnisschule sind jedoch nicht unerhebliche Anforderungen an das Kriterium der Zumutbarkeit zu stellen; meistens kann eine andere Schule ohne allzugroße Schwierigkeiten erreicht werden.

5.2.2 Teilnahme muslimischer Kinder am katholischen Religionsunterricht

Die Beantwortung der Frage, ob muslimische Kinder einen Anspruch auf Teilnahme am katholischen Religionsunterricht haben, ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Danach ist der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß schon die Teilnahme von Schülern einer anderen christlichen Konfession am Religionsunterricht

die innere Gestaltung dieses Unterrichts beeinflusst. Die Öffnung des Religionsunterrichts für Andersgläubige ist eine Frage der Grundsätze der Religionsgemeinschaften. Diese Auffassung ist gerichtlich bestätigt worden (Beschuß des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 14. 9. 1978 – B 198/78, Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. 6. 1980 – 2418 VII 78 –). Daraus folgt, daß kein Rechtsanspruch von konfessionsfremden bzw. konfessionslosen Schülern auf Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft besteht. Es sei denn, daß eine Religionsgemeinschaft einen solchen Anspruch einräumt.

5.3 Islamische Feiertage

Über die gesetzlich festgelegten Feiertage hinaus gibt es keinen allgemeinen, etwa aus dem Grundgesetz herzuleitenden Anspruch auf Feiertage. Die islamischen Feiertage sind vom Mondjahr abhängig und wandern daher durch das Jahr. In den meisten Bundesländern wird muslimischen Kindern Unterrichtsbefreiung an zwei Tagen gegeben, zum Opferfest und am Ende des Ramadan.

Wenn Muslime Unterstützung erbitten, um ihre Feiertage begehen zu können, sollte sie nach Möglichkeit gewährt werden.

5.4 Religiöse Betreuung durch die Medien

Es kann davon ausgegangen werden, daß die religiöse Pressearbeit durch die jeweiligen Gruppierungen – teilweise mit Unterstützung aus den Heimatstaaten – erfolgt. Ein genauer Überblick darüber, was in türkischer und in anderen Sprachen von in Deutschland lebenden Muslimen verfügbar ist, liegt bisher nicht vor.

Eigene Sendungen für Muslime in Rundfunk und Fernsehen gibt es bisher nicht. Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) produziert das tägliche ARD-Programm für Türken, in dem wöchentlich fünf Minuten für religiöse Sendungen vorgesehen sind. Für das Programm in serbokroatischer Sprache, das ebenfalls durch den WDR erstellt wird, stehen pro Woche ebenfalls fünf Minuten für religiöse Sendungen zur Verfügung, aufgeteilt unter Katholiken, Orthodoxen und Muslimen. In den Fernsehsendungen des ZDF für Ausländer sind bisher generell keine Zeiten für religiöse Themen vorgesehen.

Schon mehrfach ist allerdings von verschiedenen muslimischen Gruppen eine Zuteilung von Sendezeiten bei ARD und ZDF gefordert worden, die mit religiösen Inhalten gefüllt werden sollten. Direkt oder indirekt wurden auch die Kirchen deswegen angegangen. Sie sind aber die falschen Adressaten, weil sie nicht das Recht haben, ihrerseits Sendezeiten, die sie aufgrund ihres Status in Staat und Gesellschaft zur Verfügung haben, weiterzugeben.

Zur Frage einer kirchlichen Befürwortung von Sendezeiten für Muslime gilt der Grundsatz der Anerkennung der Religionsfreiheit, wie er in der Konzils-erklärung zur Religionsfreiheit (Nr. 2 und 4) umschrieben ist. Das heißt, die Kirche anerkennt das Bedürfnis auch nichtchristlicher Religionsgemeinschaften nach Ausübung ihrer Religion und deren Schutz und Gewährleistung.

Aus Gründen der allgemeinen Ausgewogenheit wäre darauf zu achten, daß die an die muslimische Gesamtgruppe abgegebenen Sendezeiten quantitativ in etwa deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik entsprechen. Einer etwaigen Einlagerung islamischer Sendungen in den bestehenden kirchlichen Anteil und zu dessen Lasten wäre nicht zuzustimmen. Vielmehr wäre der Anteil an religiösen Programmen um den für die islamischen Religionsgemeinschaften zu erweitern.

6. Literatur zur ersten Orientierung

1. BALIC, Smail: Ruf vom Minarett. Weltislam heute – Renaissance oder Rückfall? Eine Selbstdarstellung. Wien 1979
2. BORRMANS, Maurice: Orientations pour un dialogue entre chrétiens et musulmans. Paris 1982 (herausgegeben vom „Secretariat pro non Christianis“; erscheint demnächst in deutscher Sprache und ist zu beziehen über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1)
3. BRANDT, Hans-Jürgen/HAASE, Claus-Peter: Begegnung mit Türken – Begegnung mit dem Islam. Hamburg 1981
4. DER ÜBERBLICK: Islam heute
16, 1980, 4
5. FITZGERALD, Michael u. a.: Moslems und Christen – Partner? Graz/Wien/Köln 1976
6. HAGEMANN, Ludwig: Christentum – Für das Gespräch mit Muslimen. Altenberge 1982
7. KHOURY, Adel-Th.: Begegnung mit dem Islam. Eine Einführung. Freiburg 1980
8. KHOURY, Adel-Th.: Einführung in die Grundlagen des Islam. Graz/Wien/Köln 1978
9. MICKSCH, Jürgen/MILDENBERGER, Michael: Christen und Muslime im Gespräch – Eine Handreichung. Frankfurt am Main 1982
10. THEOLOGISCHE QUARTALSSCHRIFT: Islam
161, 1981, 3

7. Ausgewählte Literatur

7.1 Koranübersetzungen

1. Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979 (Ergänzend dazu vom gleichen Autor: Der Koran. Kommentar und Konkordanz. Stuttgart [21977] 1980)
2. Der Koran. Das heilige Buch des Islam. Nach der Übertragung von Ludwig Ullmann, neubearbeitet und erläutert von L. W. Winter. München 1959
3. Der Koran, aus dem Arabischen übertragen von Max Henning. Einleitung und Anmerkungen von Annemarie Schimmel. Stuttgart 1976
4. Der Koran. In Auswahl herausgegeben von E. Harder. Leipzig s. d.
5. Der Heilige Qur-ān. Arabisch und Deutsch. Herausgeber: Hazrat Hafiz Mirza Nasir Ahmad. Zürich 1959, 2. Auflage (Koran-Übersetzung der „Ahmadiyya-Bewegung im Islam“, einer vom orthodoxen Islam nicht als „islamisch“ anerkannten Gemeinschaft)

7.2 Geschichte, Kultur und Aktualität des Islam

1. ANDEL, Horst J.: Die Araber – Europas Nachbarn. Frankfurt 1978
2. BRAUNE, Walther: Der islamische Orient zwischen Vergangenheit und Zukunft. Bern/München 1960
3. CAHEN, Claude: Der Islam I. Vom Ursprung bis zu den Anfängen des Osmanenreiches. Frankfurt 1968
4. EX ORIENTE LUX? Die „Renaissance“ des Islam im Spannungsfeld zwischen Politik und Religion und die besondere Herausforderung des Christentums. Essen, Kath. Arbeitsstelle Rhein-Ruhr, 1980
5. FISCHER-BARNICOL, Hans A.: Die Islamische Revolution. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980
6. FUCHS, Walter R.: Und Mohammed ist ihr Prophet. Die Araber und ihre Welt. München/Zürich 1975
7. GABRIELI, Francesco (Hrsg.): Die Kreuzzüge aus arabischer Sicht. München 1975
8. GOTTSCHALK, Herbert: Weltbewegende Macht Islam. Bern/München 1980²
9. GRUNEBAUM, G. E. von: Der Islam II. Die islamischen Reiche nach dem Fall von Konstantinopel. Frankfurt 1971
10. HUNKE, Sigrid: Allahs Sonne über dem Abendland. Unser arabisches Erbe. Stuttgart 1971

11. IBN BATTUTA: Reisen ans Ende der Welt 1325–1353. Das größte Abenteuer des Mittelalters. Tübingen 1974
12. KHALID, Detlev: Die politische Rolle des Islam im Vorderen Orient. Einführung und Dokumentation. Hamburg, Deutsches Orient-Institut, 1978
13. KLEIN-FRANKE, Felix: Die klassische Antike in der Tradition des Islam. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1980
14. KONZELMANN, Gerhard: Die Araber und ihr Traum vom Großarabischen Reich. München 1974
15. KONZELMANN, Gerhard: Die islamische Herausforderung. Hamburg 1980
16. KONZELMANN, Gerhard: Die Schiiten und die islamische Republik. Hintergründe zu den Ereignissen im Iran. München 1979
17. PASCHA, John B. Glubb: Das Weltreich der Araber zwischen Mekka und Granada 680–860. Oldenburg/Hamburg 1963
18. KOCHWASSER, Friedrich H./ROEMER, Hans R. (Hrsg.): Araber und Deutsche. Begegnungen in einem Jahrtausend. Tübingen 1971
19. RUNCIMAN, Steven: Geschichte der Kreuzzüge. München 1978
20. SCHULT, Gerhard (Hrsg.): Islamische Herausforderung an West und Ost. Altenberge 1981
21. SMITH, Wilfred Cantwell: Der Islam in der Gegenwart. Frankfurt 1963

7.3 Islam

1. MUHAMMAD S. ABDULLAH: Jesus. Leben – Auftrag und Tod. Hamburg, Ahmadiyya-Mission des Islam, 1960
2. ANTES, Peter: Zur Theologie der Schi'a. Eine Untersuchung des Gāmi' al-asrār wa-manba' al-anwār von Sayyid Haidar Amoli. Freiburg 1971
3. ANTES, Peter: Die Botschaft fremder Religionen. Hinduismus – Buddhismus – Islam. Mainz 1981
4. ANDRAE, Tor: Islamische Mystiker. Stuttgart 1960
5. AKROUN, Mohamed: Pilgerfahrt nach Mekka. Zürich/Freiburg 1978
6. AZZAM, Hamdy Mahmoud: Der Islam. Plädoyer eines Moslem. Stuttgart 1981
7. BALIC, Smail: Ruf vom Minarett. Weltislam heute – Renaissance oder Rückfall? Eine Selbstdarstellung. Wien 1979
8. BEHESCHTI, S. M. H.: Islamisches Echo in Europa. Erste Folge: Grundsätze des Islam. Hamburg, Islamisches Zentrum Hamburg, 1966
9. BELTZ, Walter: Die Mythen des Koran. Der Schlüssel zum Islam. Berlin/Düsseldorf 1980

10. BOUMAN, Johan: Gott und Mensch im Koran. Eine Strukturform religiöser Anthropologie anhand des Beispiels Allahs und Muhammad. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1977
11. BRÄKER, Hans: Islam – Sozialismus – Kommunismus. Zur ideengeschichtlichen Grundlage der Sozialismus- und Kommunismuskussion innerhalb des Islams. Köln, Berichte des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien, 1968
12. BRENTJES, Burchhard: Unter Halbmond und Stern. Der Islam – Religion, Weltanschauung oder Lebensweise? Berlin 1958
13. BUCHHOLZ, Axel/GEILING, Martin: Im Namen Allahs. Der Islam – eine Religion im Aufbruch? Frankfurt/Berlin/Wien 1980
14. BUHL, Franz: Das Leben Muhammads. Heidelberg 1961
15. BÜRCEL, Christoph/ALLEMAN, Franz: Symbolik des Islam. Stuttgart 1975
16. DURI, Abdelaziz: Arabische Wirtschaftsgeschichte. Zürich/München 1979
17. ELLERT, Gerhart: Mohammed. Halbmond und Schwert. Der Gründer des Islam. Bergisch Gladbach 1979
18. FEILD, Reshad: Ich ging den Weg des Derwisch. Düsseldorf/Köln 1977
19. GARDET, Louis: Islam. Köln 1967
20. GÄTJE, Helmut: Koran und Koranexegese. Zürich/Stuttgart 1971
21. GOLDZIEHER, Ignaz: Die Richtungen der islamischen Koranauslegung. Leiden 1970
22. GRAMLICH, Richard: Islamwissenschaftliche Abhandlungen. Fritz Meier zum sechzigsten Geburtstag. Wiesbaden 1974
23. GRIMME, Hubert: Mohammed. Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie. Münster 1895
24. HAGEMANN, Ludwig: Der Kur'ān in Verständnis und Kritik bei Nikolaus von Kues. Ein Beitrag zur Erhellung islamisch-christlicher Geschichte. Frankfurt 1976
25. HANS, J.: Dynamik und Dogma im Islam. Zeitgemäße Randglossen zur Rechts-, Staats- und Sozialordnung. Leiden 1966
26. HÖPFNER, Willi: Der Islam als nachchristliche Religion. Wiesbaden 1971
27. HAMIDULLAH, Mohammad: Der Islam. Geschichte, Religion, Kultur. Salmiyah (Kuwait) I. I. F. S. O., s. d.
28. HAZRAT MIRZA BASHIRUDDIN MAHMUD AHMAD: Der wirtschaftliche Aufbau der islamischen Gesellschaftsordnung. S. 1., s. d.
29. IBN ISHĀQ: Das Leben des Propheten. Tübingen/Basel 1976
30. JALLOUL, Ilse: Koran für Kinder. Hamburg, AGIE, 1978

31. KELLERHALS, Emanuel: Der Islam. Geschichte – Lehre – Wesen. Basel 1969
32. KHAN, Hasan Mohammad: Bilal. Die Geschichte eines Jüngers. Zürich 1981
33. KHOURY, Adel-Th.: Einführung in die Grundlagen des Islams. Graz/Wien/Köln 1978
34. KHOURY, Adel-Th.: Begegnung mit dem Islam. Eine Einführung. Freiburg 1980
35. KHOURY, Adel-Th.: Toleranz im Islam. München/Mainz 1980
36. KHOURY, Adel-Th.: Gebete des Islams. Mainz 1981
37. KONZELMANN, Gerhard: Mohammed. Allahs Prophet und Feldherr. Bergisch Gladbach 1980
38. KRISS, Rudolf/KRISS-HEINRICH, Hubert: Volksglaube im Bereich des Islam. Bd. I: Wallfahrtswesen und Heiligenverehrung. Bd. II: Amulette, Zauberformeln und Beschwörungen. Wiesbaden 1960 + 1962
39. KÜHNEL, Ernst: Die Moschee. Graz 1974
40. LAFFIN, John: Islam. Weltbedrohung durch Fanatismus. München 1979
41. LECH, Klaus: Geschichte des islamischen Kultus. Rechtshistorische und hadīt-kritische Untersuchungen zur Entwicklung und Systematik der 'Ibadāt. Bd. I: Das ramadān-Fasten. Wiesbaden 1979
42. LÜLING, Günter: Kritisch-exegetische Untersuchung des Qur'antextes. Dissertation. Erlangen 1972
43. MANN, Traugott: Der Islam einst und jetzt. Bielefeld/Leipzig 1914
44. MAUDOUDI, Sayyid Abū-l-A'lā: Weltanschauung und Leben im Islam. Freiburg 1971
45. MROSEK, Jürgen: Islam – was ist das? Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte, Verbreitung, Kunst und Kultur. Berlin, Pädagogischer Dienst der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz, 1981
46. NAGEL, Tilman: Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam. Geschichte der politischen Ordnungsvorstellungen der Muslime. Bd. I. Zürich/München 1981
47. NASIR, Sayed Mahmud Ahmad: Worte unseres Propheten. Zürich 1981
48. NIYAZI ARI: Die wahre Religion vor Allah (türkisch/deutsch). München 1976
49. NÖLDEKE, Theodor: Geschichte des Qorans. Hildesheim/New York 1970
50. PARET, Rudi: Symbolik des Islam. Stuttgart 1958
51. PARET, Rudi: Der Koran. Graz 1975
52. PARET, Rudi: Mohammed und der Koran. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1976

53. PARET, Rudi (Hrsg.): Der Koran. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, 1975
54. QUTB, Sayyid: Dieser Glaube, der Islam. Damaskus, The Holy Koran Publishing House, s. d.
55. RAMADAN, Said: Das islamische Recht. Theorie und Praxis. Wiesbaden 1980
56. RONDOT, Pierre: Der Islam. Lehre und Macht einer Weltreligion. Freiburg s. d.
57. RONDOT, Pierre: Der Islam und die Mohammedaner von heute. Stuttgart 1963
58. SAID NURSI: Gott, Mensch und das Jenseits. Berkeley (USA), Risale-i-Nur Institute of America, 1978
59. SCHABESTARI, Modjtahed: Islamisches Echo in Europa. Zweite Folge: Das Gebet. Hamburg, Islamisches Zentrum Hamburg, 1977
60. SCHACHT, Joseph: Der Islam mit Ausschluß des Qor'äns. Tübingen 1931
61. SCHACHT, Joseph: (Hrsg.): Das Vermächtnis des Islams. Bd. I und Bd. II Zürich/München 1980
62. SCHEDL, Claus: Muhammad und Jesus. Die christologisch relevanten Texte des Koran. Freiburg 1978
63. SCHIMMEL, Annemarie: Rumi. Ich bin Wind, und du bist Feuer. Leben und Werk des großen Mystikers. Düsseldorf/Köln 1978
64. SCHIMMEL, Annemarie: Denn Dein ist das Reich. Gebete aus dem Islam. Freiburg 1978
65. SCHIMMEL, Annemarie: Und Muhammad ist Sein Prophet. Die Verehrung des Propheten in der islamischen Frömmigkeit. Düsseldorf/Köln 1981
66. SCHOEN, Ulrich: Determination und Freiheit im arabischen Denken heute. Eine christliche Reflexion im Gespräch mit Naturwissenschaften und Islam. Göttingen 1976
67. SMITH, Wilfred Cantwell: Der Islam in der Gegenwart. Frankfurt 1957
68. SOYMEN, Mehmet: Kleiner Islamischer Katechismus. Ankara, Behörde für Religiöse Angelegenheiten, 1975
69. STEINWEG, Reiner: Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Frankfurt 1980
70. STIEGLECKER, Hermann: Die Glaubenslehren des Islams. Paderborn/München/Wien 1962
71. TAESCHNER, Franz: Zünfte und Bruderschaften im Islam. Texte zur Geschichte der Futuwwa. Zürich/München 1979
72. TROEGER, Eberhard: Islam im Aufbruch – Islam in der Krise? Wuppertal 1981

73. WATT, W. Montgomery/WELCH, Alford T.: Der Islam I. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980
74. WIELANDT, Rotraud: Offenbarung und Geschichte im Denken moderner Muslime. Wiesbaden 1971
75. SAMIH ATIF EL ZEIN: Die Faktoren der Schwäche der Muslime. Beirut/Kairo, Dar al-Kitab Allubnani, 1980
76. SAMIH ATIF EL ZEIN: Der Weg zum Glauben oder der Glaube an Gott durch den aufgeklärten Verstand. Beirut, Dar al-Kitab Allubnani, 1980

7.4 Islamische Kinderbücher

1. AZZAM, Salem: Das Kinderbuch über den Islam. Teil I. Leicester, Islamic Foundation, 1977
2. DENFFER, Ahmad von: Islam für Kinder. s. l., s. d.
3. JALLOUL, Ilse (Hrsg.): Hadith für Kinder. Geschichten für muslimische Kinder. Hamburg, AGIE, 1978
4. JALLOUL, Ilse: Koran für Kinder. Hamburg, AGIE, 1978
5. RASHID Ahmad Chauthri: Islam für Kinder. Lehre und Frühgeschichte. Zürich 1979
6. SCHABESTARI, Modjtahed: Religionsbuch für moslemische Kinder. Hamburg, Islamisches Zentrum Hamburg, s. d.

7.5 Christlich-islamischer Dialog

1. BORRMANS, Maurice: Orientations pour un dialogue entre chrétiens et musulmans. Paris 1981 (herausgegeben vom „Secretariat pro non Christianis“; erscheint demnächst in deutscher Sprache und ist zu beziehen über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1)
2. BORRMANS, Maurice: Der Christlich-Islamische Dialog der letzten zehn Jahre. Brüssel, Pro Mundi Vita, 1978
3. BROWN, David: Allah der Allmächtige – Jesus der Gekreuzigte? Die Frage nach dem Sinn des Kreuzes. Wiesbaden, Orientdienst 1969
4. BSTEH, Andreas (Hrsg.): Der Gott des Christentums und des Islams. Mödling 1978
5. CHRISTEN UND MOSLEMS IN DEUTSCHLAND. Essen, Ständige Arbeitsgruppe für christlich-islamische Beziehungen und für Kontakte zu anderen Weltreligionen, 1977
6. Secretariat pro non Christianis (Hrsg.): CHIESA E ISLAM. Discorsi del Papa Giovanni Paolo II ai Muselmans nei primi tre anni de Suo Pontificato (erscheint demnächst in deutscher Sprache).

7. DENFFER, Ahmad von: Mission to Muslims in Germany. Leicester, The Islamic Foundation, 1980
8. FALATURI, Abdoldjavad: Der Islam im Dialog. Köln, Islamische Wissenschaftliche Akademie, s. d. (1979)
9. FALATURI, Abdoldjavad/STROLZ, Walter (Hrsg.): Glauben an den einen Gott. Menschliche Gotteserfahrung im Christentum und im Islam. Freiburg/Basel/Wien 1975
10. FALATURI, Abdoldjavad/STROLZ, Walter (Hrsg.): Drei Wege zu dem einen Gott. Glaubenserfahrung in den monotheistischen Religionen. Freiburg/Basel/Wien 1976
11. FAZAL ILAHI ANWERI: Ein Gespräch zwischen einem Muslim und einem Christen. Hamburg s. d.
12. FITZGERALD, Michael u. a.: Moslems und Christen – Partner? Graz/Wien/Köln 1976
13. FRADIER, Georges: Orient und Okzident. Wege zu gegenseitiger Verständigung. Düsseldorf/Köln 1959
14. FRIEDLING, Rudolf: Christentum und Islam. Der Geisteskampf um das Menschenbild. Stuttgart 1977
15. HAGEMANN, Ludwig: Christentum – Für das Gespräch mit Muslimen. Altenberge 1982
16. HOFMANN, I./VORBICHLER, A.: Das Islam-Bild bei Karl May und der islamo-christliche Dialog. Wien, Veröffentlichungen der Institute für Afrikanistik und Ägyptologie der Universität Wien, 1979
17. HÖPFNER, Willi: Bibel und Koran im Dialog. Wiesbaden, Orientdienst, s. d.
18. HÖPFNER, Willi (Hrsg.): Christentum und Islam
 - Heft 1: Kirche im Raum des Islam
 - Heft 2: Geschichte des Islam
 - Heft 3: Glaube im Islam
 - Heft 4: Ethik im Islam
 - Heft 5: Prophetie in Bibel und Koran
 - Heft 6: Toleranz und Absolutheitsanspruch
 - Heft 7: Mystik im Islam
 - Heft 8: Fasten – islamisch oder evangelisch
 - Heft 9: Der Islam in Indonesien
 - Heft 10: Glaubensgewißheit im Islam und im Evangelium
 - Heft 11: Gebet und Meditation in islamischer und christlicher Sicht. Wiesbaden, Orientdienst, 1971–1979
19. HOPPENORTH, Klaus: Islam contra Christentum gestern und heute. Information für Christen zur Begegnung mit Moslems. Bad Liebenzell 1976
20. JASPER, Gerhard (Hrsg.): Muslime – unsere Nachbarn. Frankfurt 1977

21. KHOURY, Adel-Th.: Der theologische Streit der Byzantiner mit dem Islam. Paderborn 1969
22. LOTH, Heinz-Jürgen u. a.: Christentum im Spiegel der Weltreligionen. Stuttgart 1978
23. MARGULL, Hans-Jochen: Gelebte Solidarität – Christen feiern Ramadan, in: Der Überblick, Nr. 4, 1980
24. MICKSCH, Jürgen (Hrsg.): Zusammenleben mit Muslimen: Eine Handreichung. Frankfurt 1980
25. MICKSCH, Jürgen/MILDENBERGER, Michael: Christen und Muslime im Gespräch – Eine Handreichung. Frankfurt am Main 1982
26. SCHUMANN, Olaf H.: Der Christus der Muslime. Christologische Aspekte in der arabisch-islamischen Literatur. Gütersloh 1975
27. SCHWARZENAU, Paul: Der größere Gott. Christentum und Weltreligionen. Stuttgart 1977

7.6 Islam in der Bundesrepublik Deutschland

1. ABDULLAH, Muhammad S.: Geschichte des Islams in Deutschland. Graz/Wien/Köln 1981
2. ABDULLAH, Muhammad S./GIERINGER, Franz: Die Präsenz des Islams in der Bundesrepublik Deutschland. Köln, CIBEDO-Dokumentation Nr. 9, 1979
3. ABDULLAH, Muhammad S./MILDENBERGER, Michael: Moslems unter uns. Situation, Herausforderung, Gespräch. Stuttgart 1974
4. BAUMGARTNER-KARABAK, Andrea/LANDESBERGER, Gisela: Die verkauften Bräute. Türkische Frauen zwischen Kreuzberg und Anatolien. Hamburg 1978
5. BRANDT, Hans-Jürgen/HAASE, Claus-Peter: Begegnung mit Türken – Begegnung mit dem Islam. Hamburg 1981
6. DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND: Hintergründe türkischer extremistischer islamischer Aktivitäten in Deutschland. Düsseldorf, DGB, 1980
7. DENFFER, Ahmad von (Hrsg.): Islam hier und heute. Beiträge vom 1. bis 12. Treffen deutschsprachiger Muslime (1976 – 1981). Köln 1981
8. ELSAS, Christoph: Einflüsse der islamischen Religion auf die Integrationsfähigkeit der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Berlin, Regierender Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei/Planungsleitstelle, 1980
9. ERPENBECK, Gabriele: Ungewohnte Diasporasituation. Muslime in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg, Herder-Korrespondenz, 1980, Nr. 7

10. GEW: Türkische Kinder aufs Gymnasium. Deutsche und Ausländer gemeinsam. GEW-Stadtverband Gelsenkirchen, s. d.
11. GIERINGER, Franz/VÖCKING, Hans: Die Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt, CIBEDO-Dokumentation Nr. 13, 1981
12. GRAFF, M.: Vom Islam überrascht. Wie politisch kann und darf Religion sein? Freiburg, Herder-Korrespondenz, 1980, Nr. 1
13. KHOURY, Adel-Th. (Hrsg.): Muslimische Kinder in der deutschen Schule. Altenberge 1981
14. KUNSTAMT KREUZBERG (Hrsg.): Morgens Deutschland, abends Türkei. Berlin 1981
15. MILDENBERGER, Michael: Türken in Deutschland. Stuttgart, Materialdienst, 1980, Nr. 3
16. MILDENBERGER, Michael: Türken in Deutschland. Stuttgart, Materialdienst, 1980, Nr. 11
17. NARMAN HALIL: Türkische Arbeiter in Münster. Ein Beitrag zum Problem der temporären Akkulturation. Münster 1978
18. ÖZEN, Barbara u. a.: Umgang mit türkischen Kindern – Handreichungen für Erzieherinnen und Erzieher. Köln, CIBEDO, 1980
19. PFLEIDERER-BECKER, Beatrix: Tunesische Arbeitnehmer in Deutschland. Saarbrücken 1978
20. RICHTER, Klaus: Muslime im Krankenhaus. Altenberge 1980
21. SCHEINHARDT, S.: Religiöse Identität oder Re-Islamisierung? Ausländerkinder – Forum für Schule und Sozialpädagogik, 1980, Nr. 3
22. SEN, Faruk: Türkische Arbeitnehmergesellschaften. Frankfurt 1980
23. THOMÄ-VENSKE, Hanns: Islam und Integration. Hamburg 1981
24. WANZURA, Werner/RIPS, Franz-Georg: Der Islam: Körperschaft des öffentlichen Rechts? Altenberge 1981
25. WEBER, Monika: Begegnung mit Muslimen in Köln. Bonn, Katholische Missionen, 1981, Nr. 4
26. WEISCHE-ALEXA, Pia: Sozial-kulturelle Probleme junger Türkinnen in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Studie zum Freizeitverhalten türkischer Mädchen in Köln. Köln 1977
27. WÜLFING, Svea: Türkische Vorschulkinder in Köln. Köln 1977
28. o. V.: Einstellungen türkischer Arbeitnehmer zur Bundesrepublik Deutschland. Köln, Arbeitsring Ausland für kulturelle Aufgaben e. V., 1975
29. o. V.: Täglich eine Reise von der Türkei nach Deutschland. Förderzentrum Jugend schreibt e. V. Köln, 1980
30. o. V.: Türken in Deutschland. Frankfurt, epd-Dokumentation, 1980, Nr. 27/28

31. o. V.: Türkische Eltern. Anregungen für die Arbeit mit türkischen Eltern in Kindereinrichtungen. Köln, Jugendamt, 1979
32. o. V.: Türkische Rechtsextremisten in der Türkei und in Europa. Bonn, amnesty international, 1979
33. o. V.: Was wird im Korankurs gelehrt? Ausländerkinder – Forum für Schule und Sozialpädagogik, 1980, Nr. 4

7.7 Zeitschriften (Sondernummer ISLAM)

1. Kairos: Judentum, Christentum und Islam, die drei großen monotheistischen Religionen
X, 1968, 1
2. Concilium: Christen und Muslime
12, 1976, 6/7
3. Lebendiges Zeugnis: Dialog mit anderen Religionen
32, 1977, 4
4. Una Sancta: Christliches Leben im Umfeld nichtchristlichen Glaubens
34, 1979, 4
5. Zeitschrift für Mission: Islam
VI, 1980, 3
6. Mitten in der Welt: Moslems, unsere Brüder
19, 1980, Herbst
7. Zum Weitergeben (Arbeitshilfen der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland): Unser Nachbar, ein Moslem
1980, 2
8. Wendekreis: Islamische Renaissance
1980, 11
9. Materialien zur Politischen Bildung: Islam
1980, 2
10. Politische Studien: Der Nahe Osten
1980, 3
11. Mitarbeiterhilfe: Islam
1980, 4
12. der überblick: Islam heute
16, 1980, 4
13. Anno: Die Ausbreitung des Islams
1980, Nr. 66

14. sowi (Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium): Islam: Religion, Gesellschaft, Politik
10, 1981, 2
15. kontraste: Islam, Angst vor Allah?
21, 1980, 1
16. Theologische Quartalsschrift: Islam
161, 1981, 3

1. Hirten Schreiben der deutschen Bischöfe

- 0.1 Schreiben an alle mit der Verkündigung Beauftragten (1967) –vergriffen –
- 0.2 Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart (1969)
- 0.3 Über das priesterliche Amt (1970)
- 0.4 Zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik (1972) –vergriffen –
- 0.5 Zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit (1973)
- 0.6 Zum Schutz des ungeborenen Lebens (1973) – vergriffen –
 - 1 Gegen Gewalttat und Terror in der Welt (1973)
 - 2 Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester (1973)
 - 3 Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger (1973)
 - 4 Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie (1975)
 - 5 Zum Christusbekenntnis von Nizäa (1975)
 - 6 Zur Neuregelung des § 218 (1976) –vergriffen –
 - 7 Zur Novellierung des § 218
Pastorales Wort (1976)
Empfehlung für Ärzte und medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern
 - 8 Zur Novellierung des § 218
Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer (1976) –vergriffen –
 - 9 Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück (1976)
 - 10 Zur Seelsorge an Behinderten (1976)
 - 11 Zur Ordnung der pastoralen Dienste (1977)
 - 12 Grundwerte verlangen Grundhaltungen (1977)
 - 13 Erklärung zu dem Buch „Christ sein“ von Prof. Dr. Hans Küng (1977)
 - 14 Der Priester im Dienst der Versöhnung (1977)
 - 15 Rahmenordnung für die Priesterbildung (1978)
 - 16 Ursachen des Terrorismus und Voraussetzungen seiner Überwindung (1978)
 - 17 Menschenwürdig sterben und christlich sterben (1978)
 - 18 Maria, Mutter des Herrn (1979)
 - 19 Erklärung zur Krankenpastoral (1978)
 - 20 Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (1979)
 - 21 Dem Leben dienen. Zur Situation nach der Änderung des § 218 (1979)
 - 22 Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst (1978/79)
- 23 Zur Sexualerziehung in Elternhaus und Schule (1979)
- 24 Dein Reich komme (1979)
- 25 Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Prof. Dr. Hans Küngs (1980)
- 26 Erklärung über das Verhältnis der Kirche zum Judentum (1980)
- 27 Zur Bundestagswahl 1980
- 28 Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit (1980)
- 29 Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz (1981)
- 30 Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft (1981)
- 31 Pastorale Anregungen zum Problem der Arbeitslosigkeit

2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

- 1 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Sexualethik (1975)
- 2 Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute (1975)
- 3 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (1976)
- 4 Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule (1977)
- 5 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Reise in die Dominikanische Republik und nach Mexiko (1979)
- 6 Enzyklika REDEMPTOR HOMINIS von Papst Johannes Paul II. (1979)
- 7 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe und Priester der Kirche zum Gründonnerstag 1979
- 8 Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und für die Bischöfe zu „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“ (1978) –vergriffen –
- 9 Apostolische Konstitution SAPIENTIA CHRISTIANA Papst Johannes Pauls II. über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten (1979)
- 10 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Polen (1979)
- 11 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Eschatologie (1979)
- 12 Apostolisches Schreiben CATECHESI TRADENDAE Papst Johannes Paul II. über die Katechese in unserer Zeit (1979)

Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Druckschriften

- 13 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Irland und die USA (1979)
 - 14 Instruktion der Kongregation für das Bildungswesen über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten (1979)
 - 15 Schreiben seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe der Kirche „Über das Geheimnis und die Verehrung der heiligsten Eucharistie“ (1980)
 - 16 Instruktion „INAESTIMABILE DONUM“ der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie (1980)
 - 17 Brief von Papst Johannes Paul II. an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz (1980)
 - 18 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Afrika (1980)
 - 19 Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben (1980)
 - 20 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Euthanasie (1980)
 - 21 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt nach Frankreich (1980)
 - 22 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Brasilien (1980)
 - 23 Dienst am Frieden
Stellungnahmen der Päpste, des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode (1980)
 - 24 Instruktion über die Kindertaufe der Kongregation für die Glaubenslehre (1980)
 - 25 Papst Johannes Paul II. in Deutschland (1980)
 - 26 Enzyklika DIVES IN MISERICORDIA von Papst Johannes Paul II. (1980)
 - 27 Ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene (1975), 2. unveränderte Auflage Mai 1980
 - 28 Päpstliche Missionswerke
 - 29 Papst Johannes Paul II. in Asien (1981)
 - 30 Schreiben von Papst Johannes Paul II. an den Episkopat der katholischen Kirche zur 1600-Jahr-Feier des I. Konzils von Konstantinopel und zur 1550-Jahr-Feier des Konzils von Ephesus (1981)
 - 31 Richtlinien der Kongregation für den Klerus für die Zusammenarbeit der Teilkirchen untereinander und insbesondere für eine bessere Verteilung des Klerus in der Welt (1980)
 - 32 Enzyklika LABOREM EXERCENS von Papst Johannes Paul II. über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika „RERUM NOVARUM“
 - 33 Apostolisches Schreiben FAMILIARIS CONSORTIO von Papst Johannes Paul II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute
 - 34 Dankschreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe
 - 35 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner zweiten apostolischen Reise nach Afrika
 - 36 Gebet des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. zum Gründonnerstag 1982 an alle Priester der Kirche
- ### 3. Stimmen der Weltkirche
- 1 Wort zu Europa (1977)
 - 2 Der Marxismus, der Mensch und der christliche Glaube (1977)
 - 3 Zum Verhältnis zwischen menschlichem Wohl und christlichem Heil (1977)
 - 4 Begegnungen der Konferenz des Polnischen Episkopats mit der Deutschen Bischofskonferenz in Deutschland im September 1978 (1978)
 - 5 Christliche Forderungen an eine politische Ordnung (1977/1978)
 - 6 Wahl für Europa (1979)
 - 7 Christliche Perspektiven der Wiederherstellung des staatlichen Lebens (1979)
 - 8 Die Evangelisierung Lateinamerikas in Gegenwart und Zukunft (1979)
 - 9 Afrikanische Bischöfe zu Fragen der Zeit (1978/1979)
 - 10 Botschaften und Hirtenbriefe der Bischofskonferenz von Nicaragua, Chile, Paraguay (1980)
 - 11 Begegnung der Deutschen Bischofskonferenz mit der Konferenz des Polnischen Episkopates in Polen im September 1980 (1980)
 - 12 Verantwortung der Christen für das Europa von heute und morgen. Ein geistlich vertieftes Wort der europäischen Bischofskonferenzen (1980)
 - 13 Hirtenbrief der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika über den marxistischen Kommunismus (1980)
 - 14 Bericht der Südafrikanischen Bischofskonferenz zur Lage in Namibia
 - 15 Für den Frieden
Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz

**4. Der Vorsitzende
der Deutschen Bischofskonferenz**

- 1 Zur Zukunft der Menschheit (1974)
- 2 Ethische Grundsätze einer Wirtschaftsführung (1975)
- 3 Die Kirche und der Mensch in der Freizeit (1975)
- 4 Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975)
- 5 Bischof Kettelers Erbe verpflichtet (1977)
- 6 Die Wahrung der Einheit der Kirche (1978)
- 7 Pastoral der Kirchenfremden (1979)
- 8 Das Friedensproblem im Lichte des christlichen Glaubens (1981)

5. Arbeitshilfen

- 1 Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung (1970)
- 2 Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, Bischofssynode 1971 (1972)
- 3 Soziale Ordnung des Baubodenrechtes (1973)
- 4 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitungen konfessionsverschiedener Partner (1974)
- 5 Ökumenische Kontakte in der Bundesrepublik Deutschland (1974) – vergriffen –
- 6 Für das Leben, Arbeitshilfen zur Auseinandersetzung um § 218 StGB (1974)
- 7 Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung (1975)
- 8 Christen unter dem Kreuz (1976) – vergriffen –

- 9 Beten mit der Kirche (Hilfen zum neuen Stundengebet) (1978)
- 10 Miteinander unterwegs; an die Mitarbeiter in der Jugendpastoral (1979)
- 11 Grundwerte und Gottes Gebot (1979) (zu beziehen über den Buchhandel)
- 12 Das Wirken des Geistes deuten, Hilfen zur Weckung und Förderung geistlicher Berufe (1979)
- 13 Gebetstag für die verfolgte Kirche (1980)
- 14 Christen unter dem Kreuz (1980)
- 15 Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche (1979)
- 16 Arbeitsvertragsrecht in der Kirche
Die Beteiligung der Mitarbeiter an der Schaffung und Fortentwicklung arbeitsvertragsrechtlicher Ordnungen (KODA) – (1980)
- 17 Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche (1980)
- 18 Oswald von Nell-Breuning (1980)
- 19 Die Entwicklung des öffentlichen Wertbewußtseins und die Verantwortung des Staates / Grundwerte und Grundrechte in der Spannung zwischen Kontinuität und Veränderung (1980)
- 20 Kirchliche Medienarbeit (1980)
- 21 Frieden und Sicherheit (1981)
- 22 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien
- 23 Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt. Dokument zum Eucharistischen Weltkongreß Lourdes 1981
- 24 Gemeinsames Zeugnis – Ein Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Röm.-Kath. Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen
- 25 Stufen auf dem Glaubensweg

